Justament 1-2011#2 08.03.2011 12:07 Uhr Seite U1

www.justament.de

März 2011

justament

Die Karriere-Zeitschrift für Juristen

Karrierechance Compliance

Mit einem Spezial zu Personal Recruitment

ISSN 1615-4800

Der juristische Verlag
lexxion
Berlin

»Ich habe mich für ra-micro entschieden, weil ich meine Zeit lieber in Mandanten investiere als in Bürokratie«
RA Giovanni Bava
Kanzlei Bava,
Frankfurt am Main
ra-micro
KANZLEISOFTWARE
Eine von 80 neuen ra-micro Kanzleien im Monat Dezember 2010.
Infoline
0800 726 42 76
www.ra-micro.de

Justament 1-2011#2 08.03.2011 12:08 Uhr Seite 3

Vergoldete Regelentsprechung

■ Regelkonformes Verhalten auf allen Ebenen wird für Unternehmen immer wichtiger. Denn mit der Rechtskonformität allein ist es längst nicht mehr getan. Auch gesellschaftlich missbilligte ethische und moralische Verstöße rücken zunehmend in den Blickpunkt, denn schnell reagieren Verbraucher sensibel und Marktanteile gehen verloren. Das macht unser Titelthema Compliance zu einem spannenden Betätigungsfeld mit Potential – auch und gerade für junge Juristen. Wir blicken hinter die Kulissen und zeigen, wo sich hier Karrierechancen eröffnen. Zum anderen geht es in unserem Spezial um das Personal Recruitment, ein auf dem Arbeitsmarkt immer wichtiger gewordenes Instrument, um freie Stellen und geeignete Bewerber zusammenzubringen.

Außerdem möchte ich Euch, liebe Leserinnen und Leser, noch einmal dringend den Besuch unserer Homepage www.justament.de empfehlen. Dort findet Ihr jede Woche – immer montags – neue interessante Beiträge sowie unser umfangreiches Printausgaben- und Klausur-Archiv.

Und hier noch der diesmal beste Juristenwitz, eingesendet von justament-Leser Eckhart R. aus G.: Rechtsanwalt und Ex-US-Präsident Bill Clinton sowie Papst Benedikt XVI. sind ungefähr zeitgleich verstorben. Durch ein Versehen wird aber Bill Clinton zunächst in den Himmel geschickt und der Papst in die Hölle. Als sich der Irrtum aufgeklärt hat, fahren beide im offenen Fahrstuhl aneinander vorbei an ihren jeweils richtigen Bestimmungsort, Bill Clinton abwärts und der Papst aufwärts. Der Papst ruft Clinton zu: „Warst du im Himmel?“ Clinton antwortet: „Ja.“ Der Papst fragt: „Hast du die Jungfrau Maria gesehen?“ Clinton antwortet verlegen lächelnd: „Nicht mehr Jungfrau ...“ Weitere Studentenwitze, Referendarwitze und/oder Juristenwitze aller Art bitte an: justament@lexxion.de!

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Thomas Claer

Justament 1-2011#2 08.03.2011 12:08 Uhr Seite 4

Inhalt

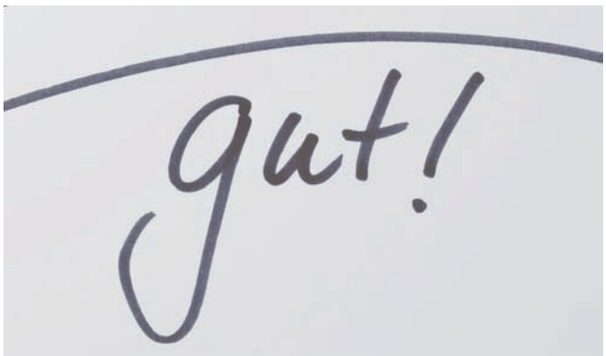

www.justament.de

Thomas Claer
Graffiti: Kunst oder „Krankheit“? 5
Justament-Debatte über das Besprühen unserer Städte

Titel

Patrick Mensel
Der Antikorruptions-Knigge 6
Compliance: Eine Einführung

Constantin Körner
Sagen, was nicht geht! 7
Aus dem Alltag des Compliance-Beraters Dr. Jürgen Brockhausen

Marc Nüßen
„Viele wollen auf den Compliance-Zug aufspringen“ 8
Compliance-Anwalt Dr. Carsten Thiel von Herff im Gespräch

Patrick Mensel
Kampf der Korruption 9
Der UK Bribery Act

Spezial: Personal Recruitment 10-12

Ausbildung

Anna Buchenkova
Aufenthalt recht! 13
Ausländerrecht im Assessorexamen, Teil 2

und danach

Oliver Niekiel
Der erste Schritt zum Fachanwalt 14
Ein Fachseminar Steuerrecht in Köln und Neuss

Kanzleireport

Martina Weber
„Eine weltoffene Grundhaltung“ 15
Besuch bei RA Dr. Stephan Hocks in Frankfurt

Literatur 16–20

Recht historisch

Thomas Claer
War die DDR ein Unrechtsstaat? 24-25
Warum eine differenzierende Betrachtung nichts verharmlost

Scheiben vor Gericht

Neues von Element Of Crime und Nina Hagen 26

Drum herum

Thomas Claer
Ehrenmord in aberratio ictus 27
Recht cineastisch, Teil 7

Benedikt Vallendar
Mit Plastikgeld im Dschungel 28-29
Eine Juristin ist Pressesprecherin der peruanischen „Banco de la Nacion“

Constantin Körner
„Messingschilder reichen nicht“ 30
Kanzlei-PR als Chance für Anwälte

Service

Editorial 3
Impressum 4
Aus dem Tagebuch einer Rechtbaldreferendarin 22
Die justament Klausur 22
Pfändungsschutz mal anders: Das P-Konto 23

■ Das günstige justament-Jahresabo

Name, Vorname

PLZ/Ort/Straße

Telefon

Faxen oder schicken Sie diesen Coupon an:
Lexxion Verlagsgesellschaft mbH
Güntzelstraße 63 · 10717 Berlin
Tel.: 030-81 45 06-0 · Fax: 030-81 45 06-22

Ich wünsche

☐ die nächste Ausgabe für € 4,– inkl. MwSt.

☐ ein Jahresabo für € 14,– inkl. MwSt. zzgl. Versand

Zahlung jeweils per Rechnung

Unterschrift

Impressum

Verlag
Lexxion Verlagsgesellschaft mbH

Verantwortlicher Redakteur
Dr. Thomas Claer, justament@lexxion.de

Ständige Mitarbeiter
Jean-Claude Alexandre Ho, LL.M., Anna Buchenkova, Jaroslawa Gall, Pinar Karacinar, LL.M., Constantin Körner, Patrick Mensel, Oliver Niekiel, Nyree Putlitz, Katharina Stosno, Tina Tozman, Sabine Weber, Florian Wörtz

Layout, Titel, Grafik
Tozman Satz & Grafik, www.tina-tozman.de
Titelbild: © George Dolgikh und © Robert Kneschke, geändert von Tina Tozman

Anschrift der Redaktion
justament, Lexxion Verlagsgesellschaft mbH
Güntzelstraße 63 · 10717 Berlin
Telefon 030 - 81 45 06 - 0 · Fax 030 - 81 45 06 - 22
redaktion@justament.de · www.justament.de

Manuskripte
Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos, Programme, Datenbanken und Geräte wird keine Haftung übernommen.

Der Autor überträgt dem Verlag nicht nur das übliche Verlagsrecht an seinem Beitrag für die Zeitschrift justament, sondern auch für etwaige andere, z. B. elektronische Formen der Publikation. Nachdrucke müssen vom Verlag genehmigt werden. Die Redaktion behält sich vor, Beiträge zu kürzen.

Offenlegung
Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse gem. § 7a Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 2 Ziff. 6 des Berliner Pressegesetzes. Alleiniger Gesellschafter der Lexxion Verlagsgesellschaft mbH ist Dr. Wolfgang Andreae, Verleger, Berlin.

Anzeigen
Kora Hertwig, hertwig@lexxion.de

Erscheinungsweise: quartalsweise

Bezugspreise: Jahresabonnement € 14.- inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten, kostenfreie Verteilung an Referendare und Studenten.

Druck: Friedr. Schmücker GmbH, Löningen

ISSN 1615-4800

Gründungsherausgeberin ist Susann Braecklein

Justament 1-2011#2 08.03.2011 12:08 Uhr Seite 5

Graffiti: Kunst oder „Krankheit"?

Justament-Debatte über das Besprühen unserer Städte

Thomas Claer

Seit Jahrzehnten sind sie aus unseren Großstädten nicht mehr wegzudenken: die Graffiti, also die Besprühungen von Flächen mit Farbe aus Sprühdosen, zumeist anonym und ohne Genehmigung oder Einverständnis der betroffenen Eigentümer.

Die einen lieben sie, die anderen hassen sie. Kaum jemand, der ihnen gleichgültig gegenüber stünde.

Schon zur Legende geworden ist die Auseinandersetzung vor zwölf Jahren innerhalb der damaligen Bundesregierung zwischen Innenminister Otto Schily (SPD) und dem grünen Fraktionsvorsitzenden Fritz Kuhn um die Verschärfung des Sachbeschädigungsparagrafen 303 StGB, die letztlich zur Ausdehnung der Strafbarkeit auf das „Erscheinungsbild einer Sache" führte. Als Fritz Kuhn die Graffiti mit dem Ausruf verteidigte „Aber Otto, das ist doch Kunst!" antwortete ihm Schily wütend: „Das ist keine Kunst, das ist eine Krankheit!" Später ließ er die Berliner Polizei Hubschraubereinsätze gegen Graffiti-Sprayer fliegen.

Seitdem hat sich der Konflikt zwischen Anhängern und Verächtern des Graffiti-Sprühens eher noch verschärft. Während sie in der öffentlichen Meinung unverändert vor allem als Form des Vandalismus betrachtet werden, erzielen Sprühwerke auf den internationalen Kunstmärkten längst Preise von bis zu 1,87 Millionen Dollar. Auf Immobilienseiten preisen Wohnungsvermieter und -verkäufer ihre Wohnungen in Berlin inzwischen als „mit original Street Art an der Hausfassade" an. Und ein anonymer Graffiti-Künstler beschwerte sich unlängst in einem Interview in der Süddeutschen Zeitung über die Undankbarkeit und das Banausentum so mancher Immobilien-Eigentümer, die die Aufwertung ihrer Gebäude durch Graffiti-Sprühwerke nicht zu würdigen wüssten und sie sogar hartnäckig von den Fassaden entfernten.

Sprüh-Werk in Berlin-Kreuzberg

Die Kosten, die jährlich im Zusammenhang mit der Entfernung und Vorbeugung vor illegal angebrachten Graffiti entstehen, werden auf ca. 500 Millionen Euro geschätzt.

Was folgt nun daraus für uns Juristen? Ist der § 303 StBG überhaupt noch zeitgemäß? Oder sollte er angesichts der immensen Schäden des Graffiti-Sprühens für die Allgemeinheit im Strafmaß verschärft werden?

Diskutiert mit uns! | Justament

http://www.justament.de/archives/1582

Auszüge aus der Online-Diskussion unter dem Artikel „Graffiti: Kunst oder „Krankheit"? Große Justament-Debatte über das Besprühen unserer Städte":

Johannes Kraut am 24. Januar 2011 um 16:00: Unter dem Deckmantel der Kunst breitet sich hier der nackte Vandalismus aus. Die klassische Kunst-Definition stammt noch immer von der Romanfigur Karl Schmidt aus dem Roman "Der kleine Bruder" von Sven Regener: "Wenn du was machst und sagst, das ist Kunst. Und du findest jemand, der dir das glaubt und dir das abkauft. Dann ist das Kunst." Nach diesem Kunstbegriff, der allen juristischen Kunstbegriffen überlegen ist, fallen 99 Prozent der Sprühwerke aber nicht darunter. Potentielle Kunst ist überhaupt nicht schützenswert! Also weg mit den Graffitis, außer in Szenebezirken, die in einem formalen Verfahren eigens als solche deklariert und von der Strafverfolgung ausgenommen werden müssten. Höhere Geldstrafen sind allerdings sinnlos, weil die Täter ohnehin entweder minderjährig oder arm sind.

Nichtbettina am 25. Januar 2011 um 14:08: Kunst kann nicht allgemein definiert werden, Kunst definiert sich selbst. Ob ein Graffiti Kunst darstellt, lässt sich folglich nicht allgemein sagen. Ich glaube auch nicht, dass es darum geht. Es ist doch vielmehr entscheidend, dass durch die Graffitis häufig fremdes Eigentum beeinträchtigt wird. Solange dies nicht geschieht, können die Graffiti-Sprayer ihre EIGENEN Hauswände und S- Bahnzüge so vollsprühen, bis ihre Lunge bunt ist!

Jaroslawa Gall am 26. Januar 2011 um 21:35: Ich denke, man muss eine Unterscheidung treffen: es gibt zum einen sehr schöne Graffiti-Darstellungen. Diese sind detailiert gesprüht und zeigen schöne Motive. Zum anderen gibt es aber auch einfach nur sinnloses Geschmiere an Hauswänden, das alles andere als schön zu bezeichnen ist. Es gibt Flächen, die speziell für Graffiti gedacht sind; da können sich die "Künstler auch austoben. Aber an Hauswänden müssen sie nicht sein. Von daher finde ich, man sollte Graffiti an Privatgebäuden (Eigentum, Miethäuser etc.) unter Strafe stellen (außer es wurde ausdrücklich vom Eigentümer genehmigt), sei es als Verschärfung des §303 StGB, sei es als eigener Tatbestand.

Oktavian am 31. Januar 2011 um 17:33: Graffitis sind einfach nur unschön und eine fragwürdige Freizeitbeschäftigung für Schüler, die fehlenden Nachtschlaf morgens im Unterricht nachzuholen pflegen....

Johannes Kraut am 1. Februar 2011 um 00:26: Hier in Berlin ist es eher so, dass die Graffiti-aktiven Schüler erst gar nicht mehr zum Unterricht erscheinen... Aber trotzig heißt es in einem Graffito am U-Bahnhof "Platz der Luftbrücke": "Det is Kunst". Na immerhin ein Teil der Touristen freut sich dran. Und es ist gut für die Chemie-Industrie, die Hersteller von Farben und Farbentfernungsmitteln. Sichert Arbeitsplätze in Süddeutschland. Nur ökologisch ist das ganze natürlich ein Desaster.

Benno Büffel am 1. Februar 2011 um 01:45: Es steckt zwar nicht in jedem Sprayer ein kleiner Banksy. Aber: in dubio pro arte! Und was darf die Kunst? Alles.

Justament 1-2011#2 08.03.2011 12:08 Uhr Seite 6

Der Antikorruptions-Knigge

Compliance: Eine Einführung

Patrick Mensel

Spätestens Ende 2008 hatte der einstige Modebegriff Compliance es zu einer festen Größe in den Vorstandsetagen der Dax-Konzerne geschafft: Die Staatsanwaltschaft München 1 erließ gegen Siemens einen über 395 Millionen Euro betragenden Bußgeldbescheid. Der Vorstand hatte seine Aufsichtspflichten dadurch verletzt, dass er die Compliance-Struktur im Siemens Konzern nur mangelhaft ausgebaut hatte. Von da an war der Begriff in jedermanns Munde, obwohl viele nur eine sehr schwammige Vorstellung von seiner Tragweite haben. Übersetzt bedeutet Compliance die Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien. Weiterhin steht Compliance aber auch für eine gewisse moralische Garantie, die von Unternehmen in ethischen Kodizes gegossen wurde. Es hat den Anschein, dass die großen Korruptionsskandale der letzten Jahre, wie bei Siemens oder Ferrostaal, einen weitflächigen Umdenkprozess in der Unternehmenslandschaft ausgelöst haben. Der Kampf gegen Korruption, wie er bei Bosch, Hochtief oder Eon geführt wird, lässt auf einen eindeutigen Wertwandel schließen.

Whistleblower und andere Maßnahmen

Die Maßnahmen, die ergriffen wurden, sind vielfältig. Sie reichen von Mitarbeiter-Schulungen bis zu den sogenannten Whistleblower-Hotlines. Über Letztere können Beschäftigte jegliche Auffälligkeiten melden oder es werden gleich Ermittler in den Betrieb geholt, die eventuelle Regelverstöße aufdecken sollen. Laut der Unternehmensberatung KPMG haben in den letzten 3 – 4 Jahren die Unternehmen ihre Investitionen in Kontrollsysteme massiv gesteigert. Mittlerweile leisten sich fast drei Viertel aller Betriebe Compliance-Einheiten. Die Einrichtung einer solchen Einheit geht folgendermaßen vor: Am Anfang hat die Geschäftsleitung zunächst einmal den Grundsatzbeschluss zu treffen. Anschließend muss die Definition von Compliance-Zielen – speziell auf den Kern des Unternehmens abgestimmt – erarbeitet werden. Weiterhin sollte für die Umsetzung und Überwachung aller Schritte eine Gruppe bestimmt werden, die – mit ausreichend Kompetenzen und Zeit ausgestattet – sich auch in angemessener Weise ihrer Arbeit widmen kann.

Unsicherheit regiert

Von vielen Compliance Abteilungen hört man heute, dass die Mitarbeiter immer noch sehr unsicher darüber sind, was erlaubt und was verboten ist. Die Klassiker unter den Verunsicherungen sind ganz klar Einladungen und die Zulässigkeit von Sachzuwendungen. Sei es eine finanzierte Fortbildungsreise oder ein teurer Bordeaux zur Feier des Geschäftsabschlusses: Alles wird heute auf den Prüfstand gestellt und genau beäugt. Dafür stellt Christoph Kulenkampff, ehemaliger Generalstaatsanwalt in Hessen und mittlerweile geschäftsführender Gesellschafter von JKW Integrity Services in Frankfurt, seine Dienste zur Verfügung. Sein Unternehmen hilft bundesweit Mittelstands-Betrieben in Compliance-Fragen. Er selbst will die Mitarbeiter zu sensiblerer Wahrnehmung in solchen Fragen animieren. So mahnt er, dass ein sachlicher Zusammenhang zwischen der ausgesprochenen Einladung und der Geschäftsbeziehung bestehen müsse. Die gängigen Beispiele seien Sponsoring-Verträge im Sport. Fehle der Zusammenhang, so sei die Einladung in jedem Fall tabu.

Wie teuer darf's sein?

Eine andere Frage ist, wie teuer das Essen überhaupt ausfallen darf. Darf es ein Fünf-Gänge-Menü im angesagtesten Restaurant sein oder doch lieber eine einfache Pizza? Die meisten Unternehmen haben für das Essen schon genaue Grenzen bestimmt. Die belaufen sich zwischen 35 und 50 Euro. Allerdings geht solch eine Rechnung nicht immer auf, da der Eingeladene am Anfang nicht immer einschätzen kann, wie hoch am Ende die Rechnung konkret aussieht. Kulenkampff rät daher lieber auf die soziale Angemessenheit zu schauen. Ein guter Richtwert sei sich demnach zu fragen, ob die Einladung in gleicher Form stattgefunden hätte, wenn der Gastgeber sie aus eigener Tasche hätte bezahlen müssen. Kritischer wird die Situation bei Einladungen oder Geschenken aus dem Ausland. Dort gelten vielfach ganz andere Maßstäbe. Daher muss bei der Abwägung auch mitberücksichtigt werden, wie das kulturelle Umfeld aussieht und ob eine Ablehnung als Geste grober Unhöflichkeit verstanden werden wird. Mitarbeiter, die sich auf die sichere Seite stellen wollen, sollten ihrem Vorgesetzten über alle Geschenke und Einladungen informieren. Transparenz ist Trumpf. Leider sind heutzutage noch sehr viele Fallgruppen umstritten und es besteht in jedem Fall noch viel Nachholbedarf.

Prominente Fälle

Das zeigen vor allem zwei Fälle aus jüngerer Zeit. Mittelpunkt der Berliner „Ticketaffäre" war Eric Schweitzer, Präsident der Berliner Industrie- und Handelskammer und gleichzeitig Vorsitzender der Abfall- und Recyclingfirma Alba, die den Basketball-Verein Alba Berlin sponsert. In den Jahren 2001 bis 2006 wurden 44 Amtsträger zu den Heimspielen von Alba in deren VIP-Lounge eingeladen. Der andere Fall betraf Utz Claassen, ehemaliger Vorstandschef des Energiekonzerns EnBW. Der Konzern war ein Sponsor der Fußball-WM 2006. Claassen hatte an Mitglieder der Landesregierung Baden-Württembergs und einen Staatssekretär des Bundesumweltministeriums Freikarten verschenkt. Claassen wurde übrigens vom Landgericht Karlsruhe vom Vorwurf der Vorteilsgewährung freigesprochen. Man fand keinen Beweis, dass die Zuwendungen auf die Dienstausübung der Beschenkten abzielten.

Anzeige

RECHTSWIRT (FSH), BETRIEBSWIRT (FSH)
ASSESSOR-REFERENT JUR. (FSH)

Staatlich zugelassene Fernstudiengänge
4 – 7 Semester

FSH, Feldmannstr. 26, 66119 Saarbrücken, T. 06 81/3905263, Fax. 3904620, www.e-FSH.de

Justament 1-2011#2 08.03.2011 12:08 Uhr Seite 7

Sagen, was nicht geht!

Aus dem Alltag des Compliance-Beraters Dr. Jürgen Brockhausen

Constantin Körner

„Man ist als Compliance Officer nicht unbedingt beliebt unter den Kollegen. Schließlich sagt man vor allem, was nicht geht. Deshalb braucht man viel Durchsetzungsvermögen und Courage. Andererseits gehört man zu den bestinformiertesten Personen in einem Unternehmen und die Tätigkeit verspricht äußerst spannende und anspruchsvolle Aufgaben", ist Dr. Jürgen Brockhausen überzeugt. Nach einer jahrzehntelangen Karriere im Banken- und Finanzsektor mit Stationen u. a. beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, als persönlicher Referent des DDR-Finanzministers Dr. Romberg und als Geschäftsführer der Rheinisch-Westfälischen Börse gründete der gelernte Bankkaufmann und promovierte Jurist im August 2005 die Brockhausen Beratung und Compliance GmbH. Mit dieser berät und schult er seitdem von Düsseldorf aus Kunden im In- und Ausland u. a. in Compliance-Fragen. „Der Compliance-Gedanke kommt ursprünglich aus den USA und kann als 'Überstimmung mit dem Recht' übersetzt werden. Jedes Unternehmen soll selbst darauf achten, dass in seiner Organisation alles mit rechten Dingen zugeht. Eigentlich eine Selbstverständlichkeit, könnte man meinen. Jedenfalls hat sich so ein Aufsichtsschema entwickelt, das zunächst europaweit im Banken- und Wertpapiersektor und dann sukzessive über EU-Recht allgemein Einzug in Deutschland und der EU gefunden hat. Im Rahmen des Risikomanagements geht das Verständnis heute so weit, dass es sich nicht nur auf Gesetze und Verordnungen im engeren Sinne beschränkt, sondern auch unternehmensinterne Regularien wie den Corporate Governance Code einbezieht. Dieser verpflichtet alle Kapitalgesellschaften ausdrücklich zur Einrichtung einer Compliance-Organisation", führt Brockhausen in die Materie ein.

Chinese Walls: Informationsbarrieren im Unternehmen

Ob Siemens oder die Deutsche Bahn, Banken, Broker und Finanzdienstleister – fast in jedem Unternehmen aus dem Banken- oder Wertpapiersektor und in Unternehmen, die am Kapitalmarkt auftreten, findet man heute einen sog. Compliance Officer oder sogar eine ganze Compliance-Abteilung „mit bis zu mehreren hundert Mitarbeitern". Deren Aufgaben verdeutlicht Brockhausen an einem konkreten Beispiel: „Wollen etwa zwei Unternehmen miteinander fusionieren, dann baut der Compliance Officer sog. Chinese Walls auf, also Informationsbarrieren im Unternehmen. So kann er ganz genau überwachen, zu welchem Zeitpunkt etwa die Rechtsabteilung oder die Innenrevision welche Informationen erhalten haben, um etwaige Insidergeschäfte oder andere Manipulationen aufzuspüren". Kein Wunder, dass er gleich ein ganzes Bündel aufzählt, was ein Compliance Officer an Voraussetzungen mitbringen muss: „Juristischer Sachverstand ist eine Voraussetzung, die ein zukünftiger Compliance Officer mitbringen sollte. Allein dies reicht aber bei weitem nicht aus. Zusätzlich braucht man detaillierte Kenntnisse, etwa wie das Wertpapiergeschäft abläuft, oder muss wissen, wie Einkauf und Vertrieb in der Praxis bewerkstelligt werden, um das eigene Unternehmen überhaupt zuverlässig vor unlauteren Preisabsprachen schützen zu können. Dabei ist auch schon mal investigative Detektivarbeit gefordert".

Dr. Jürgen Brockhausen

Am Vorstand vorbei?

Um die Informationsflüsse so steuern und überwachen zu können, sind Compliance-Abteilungen weitgehend unabhängig von anderen Abteilungen im Unternehmen eingerichtet. Dies sorgt nicht nur für Unmut bei manch einem Vorstand („Nicht alle sind von der Notwendigkeit von Compliance überzeugt"), sondern bringt auch juristische Probleme mit sich: „Nach unserem Rechtsverständnis ist grundsätzlich der Vorstand generell verantwortlich und hat erst recht das Direktionsrecht gegenüber dem Compliance Officer." Jedoch begründete der BGH mit Urteil vom 17.7.2009 (Az 5 StR 394/08) eine eigene Garantenpflicht im Sinne des § 13 StGB für Compliance Officers, im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Unternehmens stehende Straftaten von Unternehmensangehörigen zu verhindern. „Seitdem ist zweifelhaft, ob bei uns ein Compliance Officer in Extremfällen nicht am Vorstand vorbei agieren muss", gibt Brockhausen zu bedenken. Dies sei die Kehrseite der gegenüber der Unternehmensleitung übernommenen Pflicht, Rechtsverstöße und insbesondere Straftaten zu verhindern.

Weltweites Thema

Dass Compliance mittlerweile ein weltweites Thema in der Wirtschaft ist, zeigt auch der Aktionsradius seiner Beratungstätigkeit: „Derzeit koordiniere ich im Rahmen eines Projekts der Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GiZ) den Austausch chinesischer Aufsichtsbehörden mit deutschen Institutionen. Denn was hierzulande vor allem die Unternehmen und Unternehmensverbände leisten, ist in China Aufgabe der Aufsichtsbehörde. Aber auch diese hat eine Compliance-Verordnung erlassen". Gute Jobaussichten für wirtschaftlich interessierte Juristen bestehen in Deutschland und bei entsprechenden Sprachkenntnissen auch international also durchaus. Wer sich für Compliance als juristisches Berufsfeld interessiert, dem rät der Experte: „Möglichst schon während des Jurastudiums zusätzliche Qualifikationen im Bereich Volks- und Betriebswirtschaft sammeln und seine EDV-Kompetenzen schulen. Denn als reiner Jurist greift man in diesem komplexen Aufgabenfeld sonst zu kurz".

Justament 1-2011#2 08.03.2011 12:08 Uhr Seite 8

„Viele wollen auf den Compliance-Zug aufspringen“

Compliance-Anwalt und Ex-Siemens-Führungskraft Dr. Carsten Thiel von Herff im Justament-Gespräch

Rechtsanwalt Dr. Carsten Thiel von Herff, LL.M, ist seit Mai 2010 Partner in der Sozietät Streitbörger Speckmann und befasst sich dort vor allem mit der Konzeption und Optimierung von Compliance-Systemen in Unternehmen. Zudem ist er Ombudsmann für die Beiersdorf AG, IKEA, EDEKA Südbayern, Hamburg Port Authority, Miele und die TÜV Nord AG.

Bevor er Partner bei Streitbörger Speckmann wurde, war Herr Dr. Thiel von Herff einige Jahre als Führungskraft in der neuen Compliance-Abteilung von Siemens tätig. Dabei wirkte er an der Aufarbeitung des Siemens-Korruptionsfalles entscheidend mit und wurde im Dezember 2008 zum weltweit jüngsten Prokuristen des Konzerns ernannt.

Foto: Privat

Wie sind Sie zu Siemens gekommen?

Dr. Thiel von Herff: Durch eine Empfehlung meines Doktorvaters. Ich habe damals gerade meinen LL.M. in Schweden gemacht, als mich der Anruf erreichte. Danach ging alles ziemlich schnell und wenige Wochen später bin ich dann mit meinem alten Volvo direkt zu Siemens durchgestartet.

Worin bestand Ihre Arbeit dort?

Dr. Thiel von Herff: Anfangs habe ich vor allem Kartellverfahren betreut, mit der Durchsuchung durch die Münchener Staatsanwaltschaft im November 2006 begann dann eine neue Zeitrechnung. Quasi über Nacht war ich Mitglied einer Task Force, die direkt an den Finanzvorstand berichtete. Von da an habe ich korruptionsgefährdete Projekte weltweit aufgeklärt und – gemeinsam mit vielen hervorragenden Kollegen – das neue Compliance Programm entwickelt und für dessen Umsetzung gesorgt. Zudem habe ich für das Unternehmen einen Compliance-Helpdesk entwickelt und geleitet, den externen Ombudsmann betreut und die Verhandlungen mit der Weltbank geführt.

Wurden Ihnen auch Schmiergelder angeboten?

Dr. Thiel von Herff (lacht): Tatsächlich ist bei uns mal ein Briefumschlag mit Bargeld und ohne Absender eingegangen. Da hatte wohl jemand ein schlechtes Gewissen bekommen und das Geld „zurückführen” wollen.

Weshalb wechselten Sie zu der Sozietät Streitbörger Speckmann?

Dr. Thiel von Herff: Ich wollte mein Compliance Know-How anderen Unternehmen, auch mittelständischen, anbieten, denn ich bringe nicht nur die theoretischen Grundlagen mit, sondern praktische Erfahrungen. Und ich weiß, wie Unternehmen funktionieren. Da ich aus der Region komme und meine erste Station als Anwalt bei Streitbörger verbracht hatte, lag es für mich nahe, „nach Hause” zurückzukehren. Zudem wollte ich selbständig arbeiten und mich bewusst von den Kollegen in den Großkanzleien unterscheiden.

Wie unterscheidet sich die Tätigkeit eines Compliance-Verantwortlichen in einem Unternehmen von der rechtsanwaltlichen Compliance-Beratung?

Dr. Thiel von Herff: Um sämtliche Unterschiede aufzuführen, müsste ich weit ausholen. Der größte Unterschied ist aus meiner Sicht, dass sich der Compliance-Verantwortliche als Angestellter des Unternehmens vorwiegend um die täglichen Abläufe kümmern muss, zum Beispiel um das Berichtswesen. Als externer Compliance-Berater habe ich einen anderen Auftrag – von der Entwicklung kompletter Compliance-Systeme bis zur Betreuung staatsanwaltschaftlicher Verfahren.

Seit wann wird das Thema „Compliance” in Deutschland diskutiert? Lässt sich eine bestimmte Entwicklung in dieser Branche in den letzten Jahren erkennen?

Dr. Thiel von Herff: Die Branche boomt und viele versuchen, auf den „Compliance-Zug” aufzuspringen. Dabei ist es schon erstaunlich, was inzwischen alles unter Compliance fallen soll. Aber genau das spiegelt auch die Entwicklung wider: Aus eng umgrenzten Korruptions- und Haftungsfragen wird immer mehr ein umfassendes rechtlich geprägtes Risikomanagement.

Neben der Compliance-Beratung fungieren Sie in einigen Unternehmen als Ombudsmann. Welche Aufgaben hat ein Ombudsmann?

Dr. Thiel von Herff: Als Ombudsmann nehme ich Hinweise auf Wirtschaftsdelikte entgegen. Dabei bin ich nicht nur der Ansprechpartner und die Vertrauensperson für Mitarbeiter des Unternehmens, sondern auch für Geschäftspartner und andere Dritte. Ich werte die Hinweise aus und berate die Unternehmen zum weiteren Vorgehen.

Unsere Leser interessieren natürlich auch die Job-Perspektiven für Berufseinsteiger. Was können Sie dazu sagen oder empfehlen?

Dr. Thiel von Herff: Die Perspektiven sind sicherlich gut. Allerdings halte ich nicht viel von einer ausschließlich theoretischen Compliance-Ausbildung, wie sie immer öfter in Seminaren angeboten wird. Ich halte es für besser, einen Schwerpunkt im Straf- und Gesellschaftsrecht zu setzen und in jedem Fall zunächst in ein Unternehmen zu gehen. So lernt man die Strukturen und Abläufe am besten kennen.

Vielen Dank!

Das Interview führte Justament-Autor Arnd Wiebusch.

Justament 1-2011#2 08.03.2011 12:08 Uhr Seite 9

Kampf der Korruption

Der UK Bribery Act als Vorläufer einer weltweiten Antikorruptionscharta?

Patrick Mensel

Den April beäugen die deutschen Unternehmen dieses Jahr mit ganz besonderer Vorsicht. Dann tritt das britische Antikorruptionsgesetz, der UK Bribery Act, in Kraft, den die britische Regierung schon letztes Jahr ausgearbeitet hatte. Auf den ersten Blick mag das verwundern: Was kümmert es deutsche Unternehmen, wenn das Vereinigte Königreich in seinem Land die Korruption bekämpfen will? Eine ganze Menge, mögen die Compliance-Experten antworten. So betrifft das Gesetz nicht nur ausländische Gesellschaften, mit Niederlassung in Großbritannien, sondern es regelt auch Haftungen der Konzerne für ihre Geschäftspartner. Der UK Bribery Act gilt als eines der strengsten Antikorruptionsgesetze seiner Art. Grund genug, dass sich auch deutsche Unternehmen mit der neuen Gesetzeslage gründlich vertraut machen sollten.

Antikorruption UK BAE Systems Hauptquatier, London

BAE-Skandal

Der Grund für die derartige Verschärfung der Antikorruptionsrichtlinien liegt schon etwas zurück. Mitte der 80er Jahre hatte die damalige Premierministerin Margaret Thatcher tatkräftig dafür gesorgt, dass der saudi-arabische Auftrag um Lieferung und Wartung von 150 Kampfflugzeugen mit einem Preisvolumen von 63,5 Milliarden Euro an die BAE ging. Die BAE ist der weltweit größte Rüstungskonzern mit Sitz in London und beschäftigt mehr als 100.000 Mitarbeiter. Mittlerweile ist – laut einem Bericht der ZEIT – erwiesen, dass die Auftragsvergabe mit viel Geld geschmiert wurde. Dass allerdings der Sohn des saudischen Thronfolgers, Prinz Bandar, im Laufe der Zeit eine Milliarde Pfund erhalten haben soll, ist neu. So wollen es die britische Zeitung The Guardian und Reporter der BBC herausgefunden haben. Weiterhin soll die britische Regierung von dem Schmiergeldfluss gewusst und die Aufklärung des Falls verhindert haben. Erst im Zuge der Terroranschläge des 11. September 2001 nahm das FBI den Geldfluss zwischen Saudi-Arabien und den USA unter die Lupe und stieß dabei auf viele Ungereimtheiten. Auch in England begann das für Wirtschaftsverbrechen zuständige Serious Fraud Office (SFO) seine Untersuchung. Doch wurde diese letztes Jahr mit einer Zahlung von 286 Millionen Pfund eingestellt. Begründet wurde dies zum Teil auch wegen der nationalen Sicherheit.

Neustart mit vier Verschärfungen

Um solche Skandale in der Zukunft zu vermeiden, war es in Großbritannien an der Zeit, das bislang geltende, 90 Jahre alte Recht an die neuen Gegebenheiten anzupassen. So entstand der UK Bribery Act, der neben britischen Staatsbürgern auch für alle ausländischen Gesellschaften mit Niederlassungen in Großbritannien gilt. Das Gesetz regelt nicht nur die Bestechung von Politikern und Staatsdienern, sondern auch die von Unternehmen und Privatpersonen. Schaut man sich das Gesetz näher an, so fallen vor allem vier Verschärfungen auf. Zunächst einmal ist die Bestechung von Unternehmen durch Unternehmen aufgenommen worden. Das ist ein entscheidendes Novum und hat beispielsweise im amerikanischen Anti-Korruptionsgesetz, dem Foreign Corrupt Practices Act (FCPA), kein entsprechendes Pendant, obwohl bereits schon Letzteres als sehr streng gilt. Weiterhin können sich Unternehmen schon dann strafbar machen, wenn geeignete Maßnahmen und Steuerungen gegen Korruption unterlassen worden sind. Dazu kann auch der Erlass einer Richtlinie, ein sogenannter Code of Conduct, beitragen, der ein klares Verbot von Bestechung ausspricht und den Fall regelt, wie Korruptionsversuche zu handhaben sind. Schriftliche Lippenbekenntnisse werden aber nur schwer dafür ausreichen: Ständige Überprüfung und eigens konzipierte Schulungen sollen die Mitarbeiter auf das Thema vorbereiten. Außerdem wird auch die Kontrolle aller Geschäftspartner vonnöten sein. Dies hat unter anderem auch mit der dritten Verschärfung zu tun. Firmen können auch dann in Haftung genommen werden, wenn ein Mittelsmann für sie Schmiergelder zahlt. Das führt auch zu einem Regress, wenn nur der Kooperationspartner die Bestechung begeht. Da hilft es dem Unternehmen auch nicht, nichts davon gewusst zu haben. Die vierte Verschärfung betrifft die Facilitation Payments. Das sind Zahlungen, die mit dem Ziel erfolgen, bestimmte Prozesse zu beschleunigen, die aber auch ohne Geldfluss vorgenommen werden würden. Als Beispiel wird gern die Zollabfertigung bei großer Warenmenge genannt, die für eine gewisse Summe dann beschleunigt wird. Der leichtfertige Umgang mit Facilitation Payments wird auf Seiten der Unternehmen sicher zu einem Umdenken führen.

Wettbewerbsvorteil?

Deutsche Unternehmen haben im Gegensatz zu Firmen aus anderen Ländern bereits in den vergangenen Jahren schon hohe Standards in der Korruptionsbekämpfung vorgelegt. Daher vermuten viele Brancheninsider einen – aus deutscher Sicht – gerechten Ausgleich, wenn nun auch andere Länder Mindestanforderungen erfüllen müssen. Und das wird bei weitem nicht nur Großbritannien sein: Wer eine Niederlassung im Vereinigten Königreich hat, muss das Gesetz respektieren, auch wenn der eigentliche Gesetzesbruch in einem Drittland stattfindet. Damit muss auch eine spanische Firma, die in Afrika Schmiergeld zahlt, die englische Strafverfolgung fürchten. Das könnte den Wettbewerb wieder fairer werden lassen.

Justament 1-2011#2 08.03.2011 12:08 Uhr Seite 10

Rent a Jurist

Zeitarbeit für Juristen: Chance in der Krise?

Constantin Körner

Den Folgen konjunktureller Schieflage kann sich auch der juristische Arbeitsmarkt nicht entziehen. Schließlich hängt der Bedarf an Rechtsberatung gerade auch vom Zustand der Gesamtwirtschaft ab. Umso verständlicher, dass Arbeitgeber Festanstellungen scheuen und stattdessen nach flexiblen Lösungen suchen, um ihren Personalbedarf trotzdem zu decken. Zeitarbeit ist da in vielen Branchen bereits lange üblich. Zwar meint Ilona Mirtschin, Pressereferentin bei der Bundesagentur für Arbeit: „Juristen sind in der Zeitarbeit offenbar nicht sehr gefragt. Im Herbst 2009 waren im Wirtschaftszweig Arbeitnehmerüberlassung lediglich gut 100 Juristen beschäftigt".

Trotzdem sind Branchenkenner wie Dr. Olaf Schmitt vom Personaldienstleister PerConex von diesem Modell überzeugt. „Ursprünglich verstand sich PerConex rein als Personalberater für Anwälte und Rechtsabteilungen. Wir vermitteln Anwälte in Festanstellungen, aber eben auch nur für befristete Projekte", so Schmitt über sein Unternehmen. Nach einer Banklehre und der juristischen Ausbildung war er zunächst als Anwalt bei Norton Rose tätig, orientierte sich dann aber völlig neu: „Der unternehmerische Aspekt im Anwaltsberuf reichte mir nicht aus. Ich wollte selbst gestalten und nicht so sehr von den Vorgaben der Mandaten abhängen. Der Beruf des Personalberaters hat mich schon lange gereizt. Mein eigenes Unternehmen aufzubauen, war für mich dabei ebenfalls wichtiger Bestandteil dieser Herausforderung. Außerdem wollte ich eine bislang in Deutschland kaum bekannte Dienstleistung auf den Markt bringen, nämlich den Einsatz von Projektjuristen".

„Vielfältige Einsatzmöglichkeiten"

Heute hat er diese Idee längst in die Tat umgesetzt und vermittelt „Projektjuristen", also Juristen im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung: „Letztlich läuft das Prinzip genauso ab, wie bei Sekretären oder kaufmännischen Sachbearbeitern. PerConex stellt diese Juristen bei sich an und verleiht die dann an seine Kunden weiter. Das Besondere daran ist allein die besondere Qualifikation der Mitarbeiter. Sie müssen aus meiner Sicht selbst Jurist sein, um solche Aufträge mit der entsprechenden Qualität zu besetzen". Kann man denn ein Geschäftsmodell, das vor allem in gewerblichen Branchen verbreitet ist, auf Juristen übertragen? Schließlich gelangen Juristen an vertraulichste Informationen in Unternehmen und wirken so in einem ganz besonderem Vertrauensverhältnis. „Diskretion ist für einen Juristen oberstes Gebot. Dies ist bei einem Projektjuristen nicht anders, der genauso zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Was das Vertrauensverhältnis zum jeweiligen Mandaten anbelangt, hat sich in dieser Hinsicht ohnehin ein Wandel vollzogen. In einer Großkanzlei kennt der Mandant in der Regel auch nur den beratenden Partner und nicht die Anwaltsarmada, die hinter ihm steht", so Schmitt. Auch handele es sich nicht nur um Schmalspurtätigkeiten: „Die Einsatzmöglichkeiten sind vielfältiger Natur. Es können sehr kurze Einsätze sein. Etwa nur wenige Tage bei der Bearbeitung einer Due Diligence. Häufig muss aber auch z.B. eine Justiziarin für ein ganzes Jahr in einer Rechtsabteilung ersetzt werden, weil sie in Elternzeit geht. Außerdem erleben wir in letzter Zeit immer öfter, dass eine Position im Wege des Try and Hire besetzt werden soll. Dann wird der Jurist zunächst über die Zeitarbeit eingestellt und anschließend in eine Festanstellung übernommen, wenn er sich bewährt hat". In der Flexibilität sieht Schmitt auch die größte Motivation von Arbeitgebern, sich für den Einsatz von Projektjuristen zu entscheiden: „Das Try and Hire hat für viele Unternehmen sicherlich Vorteile. Man kann sich die Kandidaten zunächst in Ruhe bei der Arbeit anschauen. Denn was sagen schon ein oder zwei Bewerbungsgespräche aus? Außerdem werden häufig nur kurzfristig Mitarbeiter benötigt. Nicht selten erleben wir in letzter Zeit, dass die Unternehmensleitung zwar Einstellungsstopps vorgibt, aber die Arbeit deshalb nicht weniger wird. Der Einsatz von Projektjuristen rettet dann aus diesem Dilemma".

> *„Diskretion ist für einen Juristen oberstes Gebot.*

„Sprungbrett in eine Festanstellung"

Aber droht dem Arbeitnehmer nach einer langfristigen Tätigkeit als Projektjurist nicht am Ende das Dilemma, indem er nur noch auf die Eignung zum Projektjuristen reduziert wird? Eine Sorge, die Schmitt aus zwei Gründen nicht teilt: „Häufig mündet die Tätigkeit ja in eine Festanstellung. Auch hängt die Bezahlung zwar von der Qualifikation des Kandidaten ab. Jedenfalls verdienen Projektjuristen aber nicht schlechter als branchenüblich". Interessiert sich jemand für den Einsatz als Projektjurist, so kann er sich bei PerConex bewerben: „Wir schauen uns aber ohnehin die eingehenden Bewerbungen immer dahingehend an, ob die jeweilige Person als Projektjurist einsetzbar wäre".

Besonders eignet sich diese Option für Kandidaten, „die sich entweder umorientieren wollen oder die ein Sprungbrett in eine Festeinstellung suchen". Zum erforderlichen Rüstzeug zählen für Schmitt „gute Englischkenntnisse": „Außerdem ist von Vorteil, wenn man schon mal eine Großkanzlei von innen gesehen hat". Handelt es sich doch also nur um eine zusätzliche Karriereoption für Prädikatsjuristen? Schließlich wird man ansonsten doch nur schwerlich schon einmal für eine Großkanzlei tätig gewesen sein. Kein Grund zur Sorge, wie Schmitt allen Interessenten abschließend mit auf den Weg gibt: „Die Notengläubigkeit der Juristen hat mir noch nie eingeleuchtet. Niemand käme auf die Idee, vor einer Operation seinen Arzt nach dessen Examensnoten zu befragen. Wichtiger sind Erfahrung und tatsächliches Können, das sich meines Erachtens nur sehr bedingt in Noten niederschlägt. Gleichwohl ist dies ein Kampf gegen Windmühlen. Für den Juristen ohne Prädikatsexamen ist der Einstieg als Projektjurist jedenfalls eine gute Möglichkeit. Wir haben schon vielen Türen geöffnet durch den Einsatz als Projektjurist".

Foto: Privat

Dr. Olaf Schmitt: "Wir haben schon vielen Türen geöffnet durch den Einsatz als Projektjurist."

Justament 1-2011#2 08.03.2011 12:08 Uhr Seite 11

Menschlich zusammen passen

Strategisches Recruitment in einer internationalen Wirtschaftskanzlei

Claudia Trillig

Nicht nur Wirtschaftskanzleien interessieren sich für qualifizierte und ambitionierte Nachwuchsjuristen, sondern auch Industrieunternehmen und der Öffentliche Dienst, zum Beispiel das Auswärtige Amt. Umso mehr gewinnt individuelles Recruitment an Bedeutung. Um mit künftigen Referendaren und Praktikanten Kontakt aufzunehmen, nutzt Baker & McKenzie Bewerbermessen. Wichtig ist dabei, dass uns die Kandidaten vor der Messe ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen zukommen lassen, damit wir ein Bild von ihnen haben. Um potenzielle Associates kennen zu lernen, setzt unsere Kanzlei hingegen seit Jahren auf maßgeschneiderte Workshops und In-house-Veranstaltungen sowie auf das – im Frühjahr 2008 ins Leben gerufene – Career Mentorship Programme.

Das Career Mentorship Programme ist eine hervorragende Gelegenheit sich über längere Zeit näher kennenzulernen

Career Mentorship Programme für engagierte Nachwuchsjuristen

Im Rahmen dieses Mentorenprogramms begleiten wir geeignete Nachwuchsjuristen auf ihrem Ausbildungsweg, idealerweise bis zum Einstieg als Associate in unsere Kanzlei (nähere Informationen zum Programm siehe Kasten). „Mentoring“, also die Betreuung jedes Associate durch einen erfahrenen Anwalt, praktiziert Baker & McKenzie dann auch auf dem weiteren Karriereweg, idealerweise bis zur Partnerschaft.

Das Career Mentorship Programme ist eine hervorragende Gelegenheit für beide Seiten, sich über längere Zeit näher kennenzulernen – weit intensiver als in einem Vorstellungsgespräch. Die Nachwuchsjuristen erhalten ausbildungsbegleitende Hilfe durch die Mentoren und erleben, was es heißt, Teil einer weltweit operierenden Großkanzlei zu sein. Umgekehrt kann Baker & McKenzie auf diesem Wege früh feststellen, ob ein Kandidat tatsächlich zur Kanzlei passt. Inzwischen haben wir die Teilnehmerzahl von 30 auf 35 aufgestockt. Und die Rekrutierungserfolge zeigen, dass wir auf dem richtigen Weg sind: Fünf ehemalige Mentees sind bereits Associates. Grund genug dafür, dass im Sommer 2010 auch unser Wiener Büro mit sechs Mentees das Mentorenprogramm gestartet hat.

Ganz im Zeichen der Frauen: „Women's Law Forum“

Unsere Kanzlei legt seit ihrer Gründung im Jahr 1949 Wert darauf, Frauen gleiche Chancen wie ihren männlichen Kollegen einzuräumen. Inzwischen sind 40 Prozent aller weltweit bei Baker & McKenzie tätigen Anwälte weiblich. Daher wundert es nicht, dass wir – zusammen mit der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster sowie verschiedenen weiteren deutschen Universitäten – eine Veranstaltungsreihe aus der Taufe gehoben haben, die sich speziell an angehende Juristinnen richtet: das „Women's Law Forum“.

Dieses Forum soll angehenden Juristinnen bei der Karriereplanung helfen und sie ihrem Traumberuf näher bringen. Die Auftaktveranstaltung fand am 3. November 2010 in Münster statt; weitere Forumsveranstaltungen folgen 2011 und 2012. Zum einen werden erfolgreiche Juristinnen aus Wissenschaft, Unternehmen, Justiz und Verwaltung an der Universität Münster ihre Karrierewege schildern. Zum anderen werden an der Bucerius Law School in Hamburg und an der Universität Passau je eine Partnerin von Baker & McKenzie und eine Partnerin einer mittelständischen Kanzlei „aus dem Nähkästchen ihrer Erfahrung plaudern“.

40 Prozent aller weltweit bei Baker & McKenzie tätigen Anwälte sind weiblich.

Kontakt halten über Netzwerke

„Networking“ können Kandidaten nicht nur im Rahmen unserer Veranstaltungen betreiben, sondern auch über digitale Medien: So erscheint für unsere „Law Clerks“ – Praktikanten, Referendare und nichtanwaltliche juristische Mitarbeiter – vierteljährlich der Online-Newsletter „Brand New(§)“. Er ist speziell auf diese Zielgruppe zugeschnitten, aber auch für Kandidaten interessant. Im Vordergrund stehen Themen rund um die Karriere.

Generell gilt: Wer sich bei Baker & McKenzie bewirbt – gleich, ob als Praktikant, Referendar oder Associate – sollte über unsere Kanzlei informiert und von ihren Vorzügen angetan sein. Dass ein Kandidat gute Examensnoten und Englischkenntnisse mitbringen sollte, ist eine Sache. Dass man langfristig zusammen passt, die andere – nicht weniger wichtige.

Foto: Privat

Claudia Trillig ist Director Strategic Development bei Baker & McKenzie in Frankfurt am Main

Informationen

www.bakermckenzie.com
www.bakermentorship.de

Justament 1-2011#2 08.03.2011 12:08 Uhr Seite 12

„A people's business"

Über Personal Recruitment für Juristen

■ *Constantin Körner*

„Schnuppern Sie Karriereluft" oder „Reden Sie nicht mit Heads of Human Recources. Reden Sie mit Heads". So lauten Werbeslogans, mit denen vor allem die großen Lawfirms um neue Mitarbeiter buhlen. Bei der Bewerbersuche verlassen sich diese aber nicht nur auf klassische Werbeanzeigen. Stattdessen bedient man sich häufig auch der Dienste von Agenturen, die auf juristisches Personal Recruitment spezialisiert sind. Zu diesen zählt Schollmeyer & Steidl Legal. „Unsere Tätigkeit besteht in der Vermittlung von Juristen für Juristen jeglicher Couleur, also vom Berufsanfänger bis hin zum Partner. Am meisten natürlich von Kandidaten mit Berufserfahrung, da diese am meisten an Diskretion interessiert sind", so Daniel Schollmeyer. Nach dem zweiten Staatsexamen arbeitete er zunächst als Rechtsanwalt am Berliner Standort einer überörtlichen Kanzlei. Anschließend absolvierte er ein LL.M.-Studium in den USA und entschloss sich letztlich für eine Karriere als juristischer Personalberater: „Die Personalberatung war für mich nicht neu, da ich bereits als Student und Referendar für einen Headhunter gearbeitet hatte. Zwar wollte ich schon seriös und diskret arbeiten, aber eben nicht wissenschaftlich. Deshalb wollte ich eigentlich auch nicht Anwalt werden. Als die Examen dann gut liefen, habe ich mich trotzdem zunächst dafür entschieden. Bis ich auf eine Stellenanzeige für ein neues Geschäftsmodell stieß, die genau auf mich passte". So wurde er „erster deutscher Angestellter von Hays Legal" und wirkte so gemeinsam mit Ina Steidl, die von Linklaters zu Hays wechselte, am Aufbau der juristischen Personalberatung in Deutschland sowie der Schweiz „maßgeblich" mit. Im Juli 2006 folgte die Gründung von Schollmeyer & Steidl Legal.

Diskretion gefragt

Aktuell hat Schollmeyer & Steidl „über 300 Positionen" für Juristen im Portfolio. Dabei sind die Bewerber aber nicht die Auftraggeber, von denen er bezahlt wird: „Überwiegend haben wir Dauerkunden, zu denen insbesondere die Wirtschaftskanzleien und große Unternehmen gehören.

Zwar gehören auch breit aufgestellte kleinere regionale Kanzleien und kleine Unternehmen zu unseren Kunden, aber diese suchen vielleicht nur alle zwei Jahre mal einen Juristen. Wurden wir beauftragt, suchen wir entweder ergänzend oder exklusiv nach geeigneten Bewerbern. In beiden Fällen ist das Verfahren dann gleich: „Wir interviewen den Kandidaten zu seinem Hintergrund, Wünschen und Möglichkeiten. Diese Interviews finden häufig telefonisch statt und konzentrieren sich auf die wesentlichen Punkte im Lebenslauf des Kandidaten. Passt der Kandidat auf einen oder mehrere Jobs, so schlagen wir dem Kandidaten den Job und dann unserem Auftraggeber den Kandidaten vor und vermitteln ggf. ein Vorstellungsgespräch." Je länger dieser im Berufsleben steht, desto mehr Diskretion ist gefragt: „Dies gilt besonders bei Partnern. Schließlich wechseln diese regelmäßig mit einem ganzen Team von Mitarbeitern und ihrem Mandantenstamm". Mit der Berufserfahrung ändern sich auch die Anforderungen an einen Kandidaten: „Beim Berufsanfänger geht es fast immer um die Examensnoten und ansprechende Stagen im Lebenslauf. Mit steigender Berufserfahrung liegt der Fokus zunehmend auf der praktischen Erfahrung, dem Portable Business bei Partnern und der Persönlichkeit".

Arbeitsmarkt zieht wieder an

Wer als Berufsanfänger die obligatorischen zwei Prädikatsexamen als formale Qualifikation mitbringt, der kriegt einiges geboten. „Nach Restrukturierungen zieht der Arbeitsmarkt wieder an, weil die Kanzleien wieder besser ausgelastet sind", lautet seine aktuelle Einschätzung des juristischen Arbeitsmarkts. Wer die Laufbahn eines Wirtschaftsanwalts einschlagen möchte, dem rät er: „Man sollte sich im Studium und insbesondere im Referendariat spezialisieren.

Fließendes Englisch ist ein Muss, weshalb Auslandsaufenthalte, z.B. ein LL.M.-Studium im Ausland, absolviert werden sollten. Ein LL.M. wird meist als Beleg für die Beherrschung der juristischen Fachsprache gesehen. Die Belegung der Kurse interessiert oftmals nur sekundär."

Lebenswichtige Entscheidungen

Wofür braucht denn ein Berufsanfänger überhaupt noch seine Hilfe, wenn er über die Prädikatsexamen als entscheidende Qualifikation verfügt? „Natürlich bewerben sich viele auf eigene Faust und legen uns so manchmal ganze Listen vor, wenn sie schon alles abgeklappert haben.

Aber auch wer schon selbst eine Vorstellung hat, kann durch uns objektiv beraten werden. Oft machen wir auch zielführende Ergänzungsvorschläge, da wir den Markt insgesamt kennen. Weiter können wir z. B. empfehlen, dass sich ein Bewerber aufgrund seines individuellen Profils eher an eine bestimmte englische statt an eine bestimmte amerikanische Lawfirm wenden sollte", wirbt Schollmeyer. Daneben warnt er vor Übermut. Den Reiz seines Jobs fasst er abschließend so zusammen: „Man erhält einen sehr guten Einblick in den Markt für Juristen und erhält durch den ständigen Austausch mit Arbeitgebern viele interessante vertrauliche Informationen, z.B. über Kanzleistrategien oder etwa geplante Standorteröffnungen. Außerdem hat man ständig mit Menschen zu tun, baut Menschen auf und lernt diese persönlich kennen. Schließlich sind Karriereentscheidungen lebenswichtige Entscheidungen. Für Personalberatung gilt eben: It's a people´s business".

Anzeige

www.i-jura.de

Dr. Unger Über 20 Jahre Erfahrung in der Examensvorbereitung

- **Assessor-Repetitorium (2. Examen)**
Der Vollkurs im Fernunterricht mit ausführlichen und verständlichen (!) Basisunterlagen, vielen Aufbaufällen plus Examensaktenauszügen und Klausuren. Aufgrund der umfassenden Grundlagen-Darstellung auch schon zur Vorbereitung der Referendar-Stagen geeignet.
- **Referendar-Repetitorium (1. Examen)**
Umfassendes Fernrepetitorium für das 1. Staatsexamen. Ausführliche Lehrmodule mit Fallbeispielen, Lernkontrollen, Übungsklausuren, Examensklausuren.

Feldmannstr. 26, 66119 Saarbrücken, T. 06 81/3905263, Fax. 0681/3904620, www.e-FSH.de
Homepage: **www.i-jura.de**, E-Mail: info@i-jura.de

Justament 1-2011#2 08.03.2011 12:08 Uhr Seite 13

Aufenthalt recht!

Eine Einführung ins Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht im Assessorexamen, Teil 2

Anna Buchenkova

Das Studium geht allmählich zu Ende. Die ausländischen Studierenden stellen sich nun die Frage: „Kann der Aufenthaltstitel verlängert werden?“ Die Antwort lautet: „Ja“. Die bisherige Aufenthaltserlaubnis kann nach erfolgreichem Abschluss des Studiums um bis zu einem Jahr zur Suche eines Arbeitsplatzes verlängert werden (§ 16 Abs. 4 AufenthG). Außerdem sieht das Gesetz folgende Tatbestände zum Erwerb eines Aufenthaltstitels vor:

Eine Aufenthaltserlaubnis kann auch für die betriebliche Aus- und Weiterbildung erteilt werden (§ 17 AufenthG). Mit der Zusage für einen Ausbildungsplatz kann die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Zudem ist es erforderlich, dass der Ausländer in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt während der ganzen Ausbildungszeit selbst zu finanzieren und über eine ausreichende Krankenversicherung verfügt. Die Nicht-EU-Bürger, die aus der Bundesrepublik ausgereist sind, müssen vom Heimatland aus bei der Ausbildungseinrichtung einen Ausbildungsplatz beantragen. Mit der Zusage für einen Ausbildungsplatz muss der Antrag auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels bei der deutschen Auslandsvertretung in der Heimat gestellt werden. Diese leitet dann den Antrag an die zuständige Ausländerbehörde weiter.

Eine Aufenthaltserlaubnis kann zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt werden (§ 18 AufenthG). Wenn bereits ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt, muss ein Antrag auf Erteilung eines Visums bei der deutschen Auslandsvertretung im Heimatland gestellt werden. Über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entscheidet die zuständige Ausländerbehörde unter Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit. Die Aufenthaltserlaubnis wird in der Regel erteilt, wenn die freie Arbeitsstelle nicht mit einem Deutschen, einem EU-Bürger oder einem anderen bevorrechtigten Arbeitnehmer besetzt werden kann.

Die geduldeten Hochschulabsolventen, deren Studienabschluss in Deutschland anerkannt ist und die zwei Jahre ununterbrochen in einem ihrer Qualifikation entsprechenden Beruf gearbeitet haben, können eine Aufenthaltserlaubnis erhalten (§ 18 a AufenthG). Gleiches gilt für geduldete Fachkräfte, die drei Jahre durchgehend in einem Beschäftigungsverhältnis standen, das eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt.

Hoch qualifizierten Arbeitnehmern kann eine Niederlassungserlaubnis (d.h. ein unbefristeter Aufenthaltstitel) erteilt werden (§ 19 AufenthG). Dazu müssen die Integration und die Sicherung des Lebensunterhalts ohne staatliche Hilfe gewährleistet sein. Für die Spezialisten und leitende Angestellte ist eine bundeseinheitliche Einkommensgrenze in Höhe von 66.000 Euro Jahresgehalt oder 5.500 Euro Monatsgehalt vorgesehen. Das Wirtschaftsministerium spricht sich für eine Grenze von 42.000 Euro aus, ab der hoch qualifizierte Fachkräfte aus dem Ausland für eine zunächst bis auf fünf Jahre befristete Beschäftigung in Deutschland angeworben werden können. Die endgültige Entscheidung der Bundesregierung muss abgewartet werden.

Zum Zweck der Forschung kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 20 AufenthG), wenn eine wirksame Aufnahmevereinbarung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer Forschungseinrichtung abgeschlossen hat und die Forschungseinrichtung sich schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat, die öffentlichen Stellen durch einen unerlaubten Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union entstehen könnten.

Dabei muss der Lebensunterhalt des ausländischen Forschers gesichert sein. Die Unterhaltsgrenze beträgt 1.703,33 Euro monatlich / 20.440,00 Euro jährlich in den alten Bundesländern bzw. 1.446,67 Euro monatlich / 17.360,00 Euro jährlich in den neuen Bundesländern. Die Aufenthaltserlaubnis wird für mindestens ein Jahr erteilt und auf die Dauer des Forschungsvorhabens befristet.

Auch für die selbständige Tätigkeit kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 21 AufenthG). Dazu müssen mindestens 250.000 Euro investiert und fünf Arbeitsplätze geschaffen werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird auf längstens drei Jahre befristet. lst die Tätigkeit erfolgreich verwirklicht, kann bereits nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.

Die Möglichkeit eines Aufenthaltes nach Abschluss des Studiums zum Zweck der Arbeitssuche und ein Aufenthaltstitel zum Zwecke der Erwerbstätigkeit erhöhen die Chancen der ausländischen Studierenden auf eine berufliche Zukunft in der Bundesrepublik. Sich zu bewerben, lohnt sich, denn ein deutscher Hochschulabschluss besitzt einen hohen Wiedererkennungswert.

Ausländer in Deutschland

Justament 1-2011#2 08.03.2011 12:08 Uhr Seite 14

Der erste Schritt zum Fachanwalt

Ein Fachseminar Steuerrecht in Köln und Neuss

Oliver Niekiel

Aus Interesse an dem Rechtsgebiet und weil es mir für die tägliche Praxis hilfreich schien, entschloss ich mich zum Besuch eines Fachanwaltslehrgangs im Steuerrecht. Ein erster Blick ins Internet vermittelte mir den Anschein, als sei die Auswahl der Lehrgangsanbieter riesig. Da jedoch einige bereits am Telefon andeuteten, dass der Lehrgang wegen der geringen Zahl der Voranmeldungen vermutlich nicht stattfinden werde, andere nur in Teilen Deutschlands Kurse veranstalteten und sich mancher auf einschlägigen Internetseiten als Fachanwaltslehrgang bezeichneter Kurs als zweisemestriges LL.M.-Studium herausstellte, verkleinerte sich der Kreis der potenziellen Anbieter ziemlich schnell.

So entschied ich mich letztlich für den von Fachseminare von Fürstenberg angebotenen Lehrgang in Köln und Neuss. Der eigentliche Lehrgang bestand aus insgesamt neun Unterrichtseinheiten, die in der Regel auf zwei (Freitag/Samstag) oder drei (Donnerstag/Freitag/Samstag) Tage ausgelegt waren. Die Gesamtdauer des Lehrgangs betrug 162 Stunden, wobei die einzelnen Einheiten jeweils von 9:00 bis 17:30 Uhr (im Gebiet AO/FGO auch mal länger) dauerten. Als Dozenten fungierten ein Professor für Betriebswirtschaftslehre, ein Rechtsanwalt, ein Finanzrichter, ein Steuerberater sowie zwei Dozenten einer Finanzhochschule.

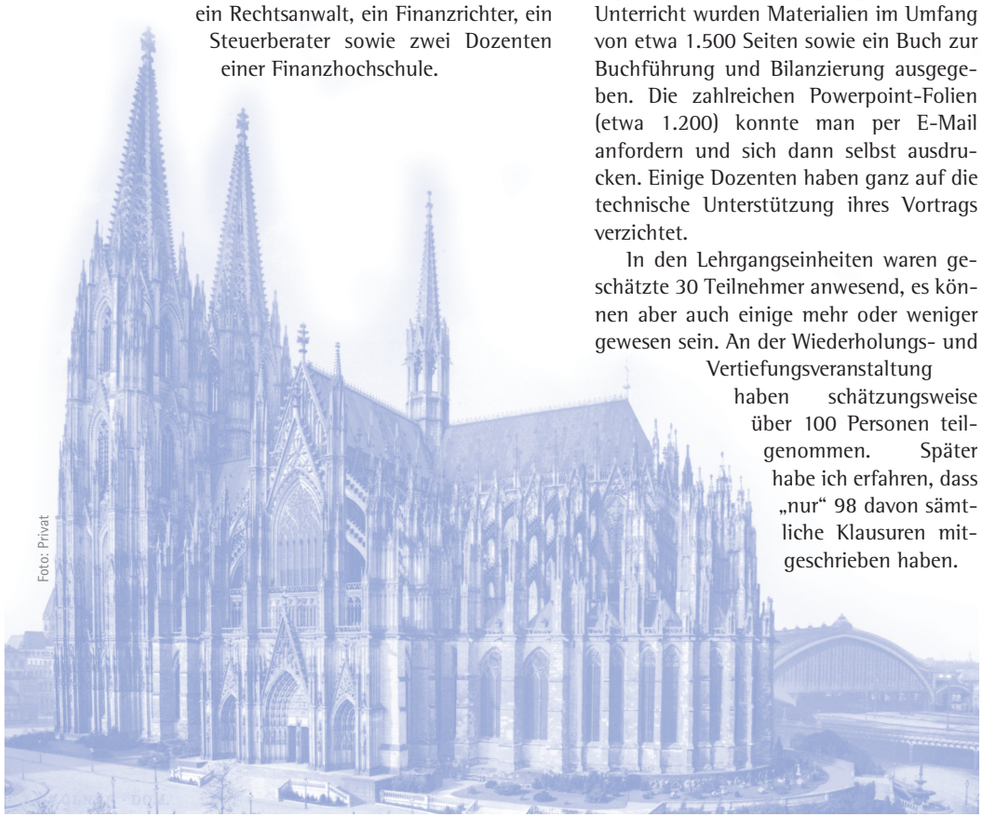

Foto: Privat

Bunt gemischter Teilnehmerkreis

Wie schon in der Schule bei den Lehrern und an der Uni bei den Professoren, gab es auch bei den Dozenten Unterschiede. Ob man nun den „Entertainer“ bevorzugt, den „Märchenonkel“ oder den „Langeweiler“, für jeden Geschmack war etwas dabei. Der Teilnehmerkreis war bunt gemischt. Von der Referendarin über den in einer Großkanzlei tätigen Juristen bis hin zum dem Rentenalter nahen Einzelanwalt war alles vertreten. Einige Teilnehmer hatten dabei nicht das Ziel, die Klausuren am Ende des Lehrgangs zu schreiben, sondern wollten sich nur einen Überblick über das Steuerrecht verschaffen.

Die Lehrgangseinheiten fanden teilweise im Park Inn-Hotel in Köln und teilweise im Novotel am Rosengarten in Neuss statt. Die Verpflegung bestand in der Regel aus Kaffee und Mineralwasser in den Pausen. Wer schon einmal eine Fortbildungsveranstaltung des DAI mit warmem Mittagessen und Getränken nach Wahl besucht hat, der wird vermutlich enttäuscht sein von dem, was der Fachanwaltslehrgang kulinarisch zu bieten hat. Andererseits waren in beiden Tagungsorten in Hotelnähe gute und günstige Mittagessen zu bekommen. Begleitend zum Unterricht wurden Materialien im Umfang von etwa 1.500 Seiten sowie ein Buch zur Buchführung und Bilanzierung ausgegeben. Die zahlreichen Powerpoint-Folien (etwa 1.200) konnte man per E-Mail anfordern und sich dann selbst ausdrucken. Einige Dozenten haben ganz auf die technische Unterstützung ihres Vortrags verzichtet.

In den Lehrgangseinheiten waren geschätzte 30 Teilnehmer anwesend, es können aber auch einige mehr oder weniger gewesen sein. An der Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltung haben schätzungsweise über 100 Personen teilgenommen. Später habe ich erfahren, dass „nur“ 98 davon sämtliche Klausuren mitgeschrieben haben.

Klausuren anspruchsvoll, aber lösbar

Der Lehrgang endete mit einer zweitägigen Wiederholungs- und Vertiefungseinheit in Baden-Baden (zentral für alle Kursorte) sowie schließlich den ebenfalls dort geschriebenen vier Klausuren. Wegen der verhältnismäßig langen Anreise wurde Baden-Baden als zentraler Wiederholungs- und Prüfungsort zwar im Vorfeld von zahlreichen Lehrgangsteilnehmern (einschließlich mir) kritisiert. Im Nachhinein denke ich aber – vielleicht auch wegen des schönen Wetters und des guten Eiscafés in der Fußgängerzone – nicht ungern an die Tage dort zurück. An den beiden Klausurtagen wurde jeweils vormittags und nachmittags eine 3,75 stündige Klausur geschrieben, insgesamt also vier. Die Klausuren waren zwar anspruchsvoll, aber mit dem Erlernten meines Erachtens gut zu lösen (das haben nicht alle so gesehen). Lediglich die Zeit war teilweise sehr knapp bemessen. So musste in der Buchführungsklausur – hierfür waren anteilig 80 Minuten vorgesehen – über 40 Geschäftsvorfälle gebucht, aus einem Inventarverzeichnis eine Bilanz erstellt und zahlreiche kleine Fälle mit handelsrechtlichen Bewertungsfragen gelöst werden. Die Durchfallquote ist mir nicht bekannt. Während der einzelnen Kurseinheiten wurde – wenn ich mich richtig erinnere – von Vorjahresquoten im Bereich von 15% gesprochen (also deutlich geringer als in den beiden Staatsexamina). Ebenfalls nicht bekannt ist der Notenschnitt.

Die Kosten des reinen Lehrgangs lagen bei etwa 2.500,00 EUR, wobei es für Frühbucher und Referendare Ermäßigungen gab. Außer den aktuellen Steuergesetzen, -richtlinien und -erlassen sowie einem Text des HGB, einem Text des StGB und einem T-Kontenblock (insgesamt knapp über 100,00 EUR) musste nichts beschafft werden. Hinzu kamen jedoch (jedenfalls bei mir) noch Fahrt- und/oder Übernachtungs- sowie Verpflegungskosten.

Insgesamt kann die Teilnahme an dem Lehrgang zur Erlangung der von der FAO geforderten theoretischen Kenntnisse auf dem Gebiet des Steuerrechts empfohlen werden, sofern sich überhaupt Alternativen bieten.

Justament 1-2011#2 08.03.2011 12:08 Uhr Seite 15

„Eine weltoffene Grundhaltung“

Zu Besuch bei Rechtsanwalt Dr. Stephan Hocks in Frankfurt

Martina Weber

Dr. Stephan Hocks studierte Jura in München, Freiburg im Breisgau und Frankfurt am Main. Nach dem Studium war er am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte und dann in einer deutsch-britischen Rechtsanwaltskanzlei tätig. Seit dem Jahr 2004 arbeitet er als selbständiger Rechtsanwalt in Frankfurt am Main. Sein Tätigkeitsschwerpunkt ist das Migrationsrecht (Ausländer- und Asylrecht).

Justament: Zu meiner Studienzeit galt Ausländerrecht als Randfach für sozial Engagierte, die sich nicht für Geld interessieren. Gibt es so etwas wie den typischen oder klassischen Ausländerrechtler?

Dr. Stephan Hocks: Ja sicher, vor allem unter den älteren Kollegen finden sich noch einige, die das Ausländerrecht nicht nur sozial, sondern auch politisch verstehen, die in der Auseinandersetzung mit Bundesamt und Ausländerbehörde, aber auch mit Gericht und Polizei, eine antietatistische Betätigung finden. Aber das zählt heute weniger. Für die meisten aber ist das verbunden mit einer weltoffenen und auf Integration ausgerichteten Grundhaltung.

Justament: Wann und wie haben Sie Ihren Zugang zum Ausländerrecht gefunden? Wo und wie haben Sie sich Ihre Kenntnisse angeeignet?

Dr. Stephan Hocks: Das war erst sehr spät, während des Referendariats im Wahlfach Verwaltungsrecht bei einem Rechtsanwalt, der auf Asylrecht spezialisiert war. Das Ausländerrecht habe ich durch eigene Lektüre, viele Gespräche mit Kollegen und durch Erfahrung näher kennengelernt. Es gibt für Anwälte auch gute Fortbildungsveranstaltungen. Leider ist die Materie recht kompliziert und fast uferlos, das macht aber auch den Reiz aus. Wo sonst kann man in der alltäglichen Arbeit völker- oder verfassungsrechtlich argumentieren, das Europarecht anwenden und zugleich mit der Kenntnis von Verwaltungsvorschriften oder ministeriellen Erlassen aus den einzelnen Bundesländern überzeugen wollen?

Justament: Wie werden ausländische Ratsuchende auf Sie aufmerksam?

Dr. Stephan Hocks: Die meisten Mandate kommen über die private Empfehlung von Familienmitgliedern oder Freunden. Es sind auch die Verwandten, die als Übersetzer mit zum Termin kommen.

Justament: Ist es notwendig, sich als Migrationsrechtsanwalt auf eine Herkunftsregion zu spezialisieren?

Dr. Stephan Hocks: Im Asylrecht ist eine Länderspezialisierung unumgänglich, wie sonst kann man Aussagen über eine politische Verfolgung oder anderweitige Gefährdung einschätzen. Das normale Ausländerrecht erfordert hingegen keine Länderspezialisierung

Justament: Sie beschäftigen sich seit dem Jahr 2004 mit Ausländerrecht. Welche Entwicklungslinien und Tendenzen haben Sie beobachtet?

Dr. Stephan Hocks: Die Bundesgesetzgebung ist sehr restriktiv; groß angekündigte Reformen fallen halbherzig aus. Im Asylrecht hat sich eine gravierende Verschlechterung durch das so genannte „Dublin-Verfahren“ ergeben. Das mittlerweile europaweit funktionierende System der Speicherung von Fingerabdrücken (EURODAC) ermöglicht es dem Bundesamt, die Asylbewerber unter Anwendung des EU-Rechts in die Einreiseländer zurückzuschieben. Die Länder in europäischen Randlagen sind damit hoffnungslos überfordert. In Griechenland etwa ist die Lage besonders schlimm, ein Asylverfahren nach europäischen Standards gibt es dort derzeit nicht.

Justament: Als Lehrbeauftragter an der Goethe-Universität Frankfurt am Main haben Sie Kontakt zu Studierenden. Wie unterscheidet sich die heutige Generation der Jura Studierenden von Ihrer eigenen?

Dr. Stephan Hocks: Ich habe den Eindruck, dass die Fragen der Berufswahl und der Zwang zur Qualifizierung hier sehr viel früher eine wichtigere Rolle spielen.

Justament: Was gefällt Ihnen bei Ihrer Arbeit auf dem Bereich des Migrationsrechts am besten?

Dr. Stephan Hocks: Die Arbeit ist abwechslungsreich, international und menschlich

RA Dr. Stephan Hocks

interessant. Man begleitet Menschen in Phasen weitreichender Entscheidungen. Außerdem hat man mit anderen Anwälten auf diesem Gebiet ein tolles kollegiales Verhältnis, es gibt eigentlich keine Konkurrenz um die Mandate, man arbeitet an einem gemeinsamen Ziel. Auch die Zusammenarbeit mit Flüchtlingsorganisationen macht Freude.

Justament: Welchen Rat können Sie einer Referendarin geben, der sich auf Ausländerrecht spezialisieren möchte?

Dr. Stephan Hocks: Eine gute, aber auch schon sehr ausführliche Einführung bietet das Buch Huber / Göbel-Zimmermann, Ausländer- und Asylrecht aus der NJW-Praxis-Reihe. Ansonsten empfehle ich die ehrenamtliche Mitarbeit bei Beratungsstellen Wichtig sind außerdem Englischkenntnisse, viele Urkunden – etwa aus Afrika – werden in dieser Sprache vorgelegt. Außerdem sind Lageberichte häufig in englischer Sprache verfasst.

Justament: Welche Empfehlung haben Sie für einen Berufsanfänger im Anwaltsberuf?

Dr. Stephan Hocks: Mut haben, anfangen, sich einlassen.

Justament: Vielen Dank für das Gespräch.

Kontakt

Dr. Stephan Hocks, Eschenheimer Anlage 15, 60318 Frankfurt am Main.
Homepage: www.ra-hocks.de

Justament 1-2011#2 08.03.2011 12:08 Uhr Seite 16

justament Assessor Skripten

Freigang/Ostendorf/Reinhardt

Der Aktenvortrag: Europarecht · 2. Aufl.

128 S. · € 26,80 · ISBN 978-3-869 65-116-3

- acht Musterfälle
- auf der Grundlage von Original-Entscheidungen des EuGH
- ausführliche Lösungsskizzen
- Aufbauhinweise für verschiedene Fallkonstellationen
- aktuell und prüfungsrelevant

Dieses Skript stellt mit acht Musterfällen und ausführlichen Lösungsskizzen die ideale Vorbereitung für den Aktenvortrag im Assessorexamen dar. Alle Aktenvorträge beruhen auf Original-Entscheidungen des EuGH; dies entspricht der tatsächlichen Praxis der Justizprüfungsämter.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder per Fax beim Lexxion Verlag unter:

030/81 45 06-22

Name, Vorname

Firma

Straße

Telefon

Fax

Lexxion Verlagsgesellschaft mbH
Güntzelstraße 63 · 10717 Berlin
Telefon: 030/81 45 06-0
info@lexxion.de · www.lexxion.de

Der juristische Verlag
lexxion
Berlin

Dr. Thomas Claer empfiehlt:

Karrieretipps aus Entenhausen

Eine Comic-Biographie über „Onkel Dagobert. Sein Leben, seine Milliarden"

Ein 10-Jähriger Abkömmling eines verarmten schottischen Adelsgeschlechts verdient sich im Schweiße seines Angesichts seinen ersten Zehner als Schuhputzer in Glasgow anno 1877. So beginnt die Comic-Biographie der reichsten Ente aller Zeiten, erstmals 2003 auf Deutsch in 12 Kapiteln erschienen und nun um nicht weniger als acht eingeschobene Zusatzkapitel erweitert, die das Werk zum Teil erheblich bereichern. Mit viel Liebe zum Detail hat Don Rosa, Schüler des bekanntesten Disneyzeichners und Dagobert-Schöpfers Carl Barks (1901-2000), den Stoff seines Meisters fortgewebt und aus den versprengten Rückblenden in etlichen Donald Duck-Geschichten den Lebenslauf des kauzigen alten Enterichs rekonstruiert und phantasievoll ergänzt.

Onkel Dagobert, der Gründer von Entenhausen, der es am Ende auf ein Vermögen von fünf Fantastilliarden und neun Trillionen Talern sowie sechzehn Kreuzern bringen wird, hat also, so erfahren wir, klein, ganz klein angefangen. Was er aber von Anfang an schon mitbrachte, war sein unbedingter Fleiß und Ehrgeiz. Härter werden als alle anderen und auf ehrliche Weise sein Geld verdienen, das wurde ihm zur Lebensmaxime. Sein Weg war steinig und erst nach unzähligen Versuchen, die ihn in die unterschiedlichsten Gegenden der Welt verschlugen, von Erfolg gekrönt. Im Alter von 35 Jahren hatte er es dann geschafft: Der Fund und die anschließende Ausbeutung einer Goldmine in Klondike im Norden Kanadas im Jahre 1902 brachte ihm seine erste Million, die sprichwörtlich immer am schwersten verdiente. Mit diesem Startkapital versehen mutierte er zum genialen Investor, wurde Milliardär und schließlich – noch vor dem Maharadscha von Zasterabad – zum reichsten Mann der Welt.

Sehr realistisch werden die vielfältigen Hindernisse auf Dagoberts Weg zum Erfolg gezeichnet, genretypisch unrealistisch hingegen, wie er diese allesamt überwindet, nämlich vor allem dank seiner unbändigen Willenskraft. Fast alles unternahm er auf eigene Faust, getreu dem Schillerschen Motto „Der Starke ist am Mächtigsten allein." Das machte ihn bereits in der Goldgräberstadt Dawson allseits unbeliebt, weil er die Erträge seiner Grabungen stets zur Bank brachte, statt sie, wie es alle anderen taten, im Saloon zu verjubeln.

Ein rechter Geizhals beschränkt sich natürlich auch nur auf eine einzige Dame seines Herzens (alles andere wäre ja Verschwendung), und diese ist für Dagobert die schöne Saloon-Betreiberin Nelly, genannt der „Stern des Nordens", die ihm anfangs seine geschäftsschädigende Abstinenz in ihrem Hause sehr verübelte. Um ein Haar wäre er ihr ganz nahe gekommen, er hielt schon alle Trümpfe in der Hand, verdarb aber alles, indem er ihr für die mehrwöchige harte Arbeit in seiner Goldmine einen Lohn von nur 50 Cent pro Tag auszahlen wollte. Anrührend ist dann das zarte Wiedersehen der jeweils ergrauten Nelly und Dagobert Jahrzehnte später im fünften Ergänzungskapitel.

Im Jahr 1947, im Alter von 80 Jahren, ist Dagobert eigentlich ein mürrischer alter Mann, aber die unerwartete Begegnung mit seinem Neffen Donald und vor allem mit seinen Großneffen Tick, Trick und Truck weckt noch einmal alle seine Lebensgeister. Inzwischen bereitet ihm das Stöbern in seiner verstaubten Kiste mit alten Erinnerungsstücken deutlich mehr Spaß als die Vermögensverwaltung. Ihm wird klar: Der Weg war das Ziel. Reich geboren zu sein ist vergleichsweise öde, wenn man sich seinen Reichtum auch in einem abenteuerlichen Leben selbst zusammenschaffen und -raffen kann.

Don Rosa
Onkel Dagobert
Sein Leben, seine Milliarden
Ehapa Comic Collection / Egmont 2009, 496 S.

€ 29,95

ISBN-10: 3770432452

Justament 1-2011#2 08.03.2011 12:08 Uhr Seite 17

Für Spezialisten

Verfassungsrecht. Band II, Grundrechte von Michael Kloepfer

Matthias Wiemers

Der Berliner Staatsrechtslehrer Michael Kloepfer, Jahrgang 1943, blickt auf eine jahrzehntelange Lehrtätigkeit zurück. Die Früchte und Erfahrungen aus der Lehre im Verfassungsrecht seit den frühen Achtzigerjahren des vorigen Jahrhunderts präsentiert Kloepfer nun in zwei neuen Großen Lehrbüchern des Beck-Verlages, von denen der zweite, den Grundrechten gewidmete, bereits erschienen ist.

Die Frage nach dem Sinn und Zweck dieser Publikation braucht trotz des vielfältigen Angebots an Lehrbüchern zum Thema nicht gestellt zu werden: Ein „Großes Lehrbuch" gab es bislang weder vom Beck-Verlag, noch liegen vergleichbare aktuelle Werke vor. Hinsichtlich Originalität reicht es, soviel sei schon jetzt verraten, allerdings auch nicht an das Lehrbuch von Bleckmann (4. Aufl. 1997 bei Heymanns) heran.

Das Buch ist in zwei Kapitel eingeteilt, nämlich in „Allgemeine Grundrechtslehren" (§§ 45 bis 54) und „Einzelne Grundrechte" (§§ 55 bis 77). Dabei sind die einzelnen Paragraphen sinnvoll gegliedert und auch Themen behandelt, die sich nicht in jedem Lehrbuch (vollständig) finden, wie z. B. Grundrechtskonkurrenzen und Kollisionen (§ 52) und Grundpflichten (§ 53) sowie die Perspektiven der Grundrechte (§ 54). Das Lehrbuch folgt der herrschenden Meinung, weist aber, wenn auch oft knapp, auf Gegenpositionen hin (Beispiele: Grundrechtscharakter der Menschenwürde in § 55, „Persönlichkeitskerntheorie" zu Art. 2 Abs. 1 in § 56, Tatbetand des Art. 12 Abs. 1 in § 70). Hierbei kommt der Charakter des Buches als Destilat aus Vorlesungsskripten wohl ein wenig zum Ausdruck. Für ein „Großes Lehrbuch" würde man sich gelegentlich breitere Auseinandersetzungen mit Gegenpositionen wünschen, die der Student spätestens bei Anfertigung einer Hausarbeit benötigt.

Zum Schluss noch ein Wort zur Preisgestaltung: Der nun erschienene zweite Band kostet für insgesamt 33 Paragraphen bereits 86 Euro. Da Band I auf 44 Paragraphen angelegt ist, wird man mit vergleichbaren Kosten zu rechnen haben. Studenten und Referendare dürften sich beim Kauf eher zurückhalten. Wer allerdings eine Spezialisierung im Verfassungsrecht anstrebt, dürfte an einer Anschaffung kaum vorbeikommen. Nach seinen Großen Lehrbüchern zum „Umweltrecht" (3. Aufl. 2004) und „Informationsrecht" (2002) hat Kloepfer hiermit wiederum ein solides Lehrwerk vorgelegt.

Michael Kloepfer
Verfassungsrecht.
Band II, Grundrechte

Verlag C. H. Beck, München
2010, 657 S.

€ 86,–
ISBN 978-3-406-59527-1

Prägnante Darstellung des Markengesetzes

Der Markenrecht-Kommentar von Ekey/Klippel/Bender in zweiter Auflage

Pinar Karacinar

Die zweite Auflage dieses Markenrechts-Kommentars hat durch die Aufteilung in zwei Bände und die Aufnahme des vorsitzenden Richters am Bundespatentgericht Achim Bender in den Kreis der Herausgeber wesentliche Änderungen im Vergleich zur Vorauflage erfahren. Das Gemeinschaftsmarkenrecht wurde angesichts umfangreicher Rechtsprechung und des damit verbundenen zunehmenden Umfangs der Kommentierung sowie der Möglichkeit, auf aktuelle Änderungen der Rechtslage kurzfristiger reagieren zu können, in einen separaten Band 2 mit 600 Seiten ausgegliedert.

Der Band 1 ist wiederum in zwei Teile gegliedert. Teil 1 enthält eine Kommentierung des Markengesetzes und Teil 2 einen Überblick über die nationalen Markenrechtsordnungen ausgewählter Staaten. Hintergrund dieser Darstellung bildet die Erkenntnis, dass aufgrund der Internationalisierung und Globalisierung der Markenverwendung ein praktisches Bedürfnis nach zuverlässigen Informationen über ausländische Markenrechtsordnungen sowie über das Gemeinschaftsmarkenrecht besteht. Ausgespart ist allerdings eine Kommentierung der internationalen Markenregistrierung nach dem MMA/PMMA, was in Anbetracht der internationalen Konzeption der Kommentare etwas verwunderlich ist.

Die Kommentierung des Markengesetzes, welche die auf der „Durchsetzungsrichtlinie 2004/48/EG" basierenden Änderungen bereits beinhaltet, ist überwiegend auf das Wesentliche konzentriert. Der zweite Teil des Kommentars behandelt das nationale Markenrecht ausgewählter Staaten (22 Nationen) wie China, USA, Polen, Türkei, Indien, Kroatien, Italien und Estland. Dabei wird nach einer kurzen Einleitung in die wesentlichen Gesichtspunkte der jeweiligen Rechtsordnung eingeführt, vor allem was die Entstehung, den Schutz, sowie die Verletzung von Marken betrifft. Der Anhang macht mit 559 Seiten ein knappes Drittel des Kommentars aus und enthält neben den für die praktische Arbeit nützlichen Vorschriften der Markenerordnung, des Patenkostengesetzes, des Madrider Markenabkommens etc. das Verzeichnis der geschützten geografischen Herkunftsangaben sowie ein übersichtliches Fallverzeichnis nebst Fundstellen.

Der Kommentar eignet sich für alle diejenigen, die eine prägnante Darstellung des Markengesetzes suchen und bei denen aufgrund ihrer beruflichen Praxis ein Bedürfnis nach rudimentärem Verständnis der Rechtsordnung einer der behandelten Nationen besteht.

Ekey/Klippel/Bender
Markenrecht
Band 1: Markengesetz und Markenrecht ausgewählter ausländischer Staaten

C.F. Müller Verlag, 2. Aufl. 2009, 1700 S.

€ 158,–
ISBN 978-3-8114-5205-3

Justament 1-2011#2 08.03.2011 12:08 Uhr Seite 18

Die Kunst des Gedanken-Lesens

Zwei Bücher von Erfolgs-Autor Thorsten Havener zeigen, wie es geht

■ *Anna Buchenkova*

Eigene Gedanken besser zu verstehen und Gedanken von Mitmenschen zu lesen, das kann manchmal sehr nützlich sein. Und das beste ist: Es funktioniert tatsächlich!

Die beiden hier zu besprechenden Bücher von Thorsten Havener fallen bereits durch ihre etwas reißerischen Titeln auf. In „Ich weiss, was du denkst" erzählt Thorsten Havener, dass allein durch Beobachtung der Gestik, Mimik und Körpersprache des Gegenübers Gedanken ohne gesprochene Worte erkennbar werden. Der Autor stellt sehr anschaulich dar, wie wohl jeder Mensch viele seiner Handlungen gewissermaßen vorankündigt. Das Ganze wird durch zahlreiche Experimente und praktische Übungen in einer sehr unterhaltsamen Schreibweise veranschaulicht. Vom Leser werden keine besonderen Fähigkeiten verlangt. Dieses Buch verführt den Leser dazu, seine Mitmenschen genau zu beobachten, eigene Erfahrungen zu hinterfragen und neu zu bewerten. Es ist für jeden Leser, der beruflich und privat viel mit Menschen zu tun hat, ein großer Gewinn. Anhand vieler Anleitungen und Tipps bekommt man neue Einblicke in das Verhalten seiner Mitmenschen.

Im übrigen habe ich die Tipps und Experimente auch selbst ausprobiert und war erstaunt über die Ergebnisse. Nehmt Euch die Zeit, liebe Leser, und probiert es aus! Es ist faszinierend und macht viel Spaß. Übung macht den Meister!

Im zweiten Buch, „Denken Sie nicht an einen blauen Elefanten!", geht es um die Macht der Gedanken über uns, unser Handeln und unser Leben. Der Autor erzählt, dass wir nicht wirklich frei handeln. Denn der Gedanke zur Tat steht bereits lange vorher im Unbewussten fest. Der Autor deckt auf, wie manipulierbar unsere Gedanken sind. Genauso wie in seinem ersten Buch werden viele überraschende und eindrückliche Methoden, Tipps und Experimente dargestellt. Wissenschaftlich untermauert werden Haveners Methoden, Tricks und unbewusste Mechanismen durch den Arzt Dr. Michael Spitzbart. Der Co-Autor stellt den aktuellen Stand der Wissenschaft vor, zeigt wie die Denkprozesse ablaufen und wie unsere Gedanken unser Leben beeinflussen.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Thorsten Havener befasst sich in beiden Büchern mit faszinierenden Themen. Seine Bücher sind nicht nur unterhaltend, sondern auch informativ. Mit den beiden Büchern können alle Leser lernen, ihre Mitmenschen besser zu verstehen und mehr über die Macht der eigenen Gedanken und Gefühlen zu erfahren. Insbesondere für jeden angehenden und/oder berufstätigen Juristen sind gute Menschenkenntnisse unentbehrlich. Thorsten Havener gibt jedem die Möglichkeit, seine eigene Beobachtungsfähigkeit und die Kenntnisse in der Sozialpsychologie zu verbessern. Wenn man diese Techniken kennt und beherrscht, dann kann man sich auch gegen ihren Einsatz durch andere schützen. Viel Spaß beim Lesen!

Thorsten Havener
Ich weiss, was du denkst
Das Geheimnis, Gedanken zu lesen

Rowohlt Taschenbuch Verlag, 1. Aufl., 2009, 192 S.

€ 12,–
ISNB: 978 3 499 62520 6

Thorsten Havener/
Dr. med. Michael Spitzbart
Denken Sie nicht an einen blauen Elefanten!
Die Macht der Gedanken

Rowohlt Taschenbuch Verlag
9. Aufl., 2010, 255 S.

€ 12,–
ISBN: 978 3 499 62609 8

Bremshilfe

Martina Weber zur Überlastungsanzeige in Pflegeeinrichtungen

■ *Marc Nüßen*

Knapper werdende Mittel führen häufig zu Einsparungen beim Personal. In kaum einem Bereich kann dies so böse Folgen haben, wie in der Pflege. Wer einen Angehörigen in einem Pflegeheim hat, weiß, dass nur die ständige Verfügbarkeit von Pflegekräften dem Anspruch an eine solche Einrichtung gerecht werden kann. Ein Pflegeheim oder Krankenhaus, das keine angemessene Versorgung sicherstellen kann, hat seinen Zweck verfehlt. Doch wo liegen die Grenzen des Erträglichen für die Patienten/Bewohner und die Mitarbeiter? Gibt es objektive Maßstäbe, wann die „Notbremse" zu ziehen ist? Wenn ja: was kann oder muss man sogar unternehmen, wenn die erforderliche Versorgung nicht mehr gewährleistet ist?

Als Hilfestellung für Mitarbeiter und Führungskräfte in Pflegeeinrichtungen hat Martina Weber einen kompakten Leitfaden aufgestellt, der alle relevanten Fragen aufgreift. Gut strukturiert, weil nach Themenbereichen gegliedert, und in angenehm klarer Sprache erfährt der pflegende Nichtjurist, wo Gefahren zivil- oder strafrechtlicher Haftung und arbeitsrechtliche Besonderheiten bestehen. Der Frage-und-Antwort-Stil nebst mit Rechtsprechung unterfütterten Fallbeispielen befördert den Praxisbezug des Buches. So ist es nicht nur zum Lesen für einen Gesamtüberblick, sondern auch als Nachschlagewerk bei konkreten Problemen bestens geeignet. Für weitergehende Recherchen gibt es zahlreiche Vertiefungshinweise.

„50 Fragen zur sogenannten Überlastungsanzeige in Pflegeeinrichtungen" sollte den Mitarbeitern in jedem Pflegeheim, jedem Krankenhaus, jeder Kurzzeitpflegeeinrichtung und jedem Hospiz zur Verfügung stehen. Betriebsräte sollten sich zur Anschaffung verpflichtet fühlen.

Martina Weber
50 Fragen zur sogenannten Überlastungsanzeige in Pflegeeinrichtungen

Brigitte Kunz Verlag, 1. Aufl. 2011, 106 S.

€ 10,95
ISBN: 978-3-89993-763-3

Dr. Barbara Deilmann, Düsseldorf, Corporate/M&A

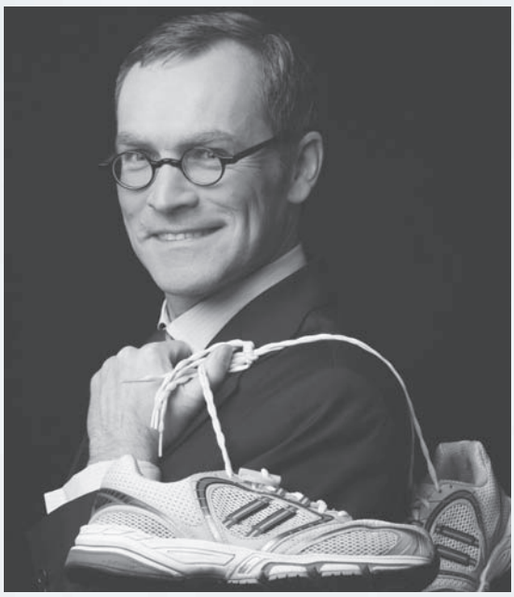

Dr. Markus Kappenhagen, Düsseldorf, Arbeitsrecht

Dr. Sönke Becker, Düsseldorf, Corporate/M&A

Spirit. Team.
Teamspirit.

Wir laden Sie ein, bei einem Workshop in Düsseldorf am 15. April 2011,

- sich über Grundlagen von Teambildung und Teamentwicklung zu informieren und auszutauschen
- die Wichtigkeit von Teamwork in unserer täglichen Arbeit zu erleben
- bei einem gemeinsamen Kochevent unter Anleitung von Profis den Tag abzurunden

kurz: uns kennen zu lernen.

Bewerben Sie sich bis zum 31. März 2011.

BAKER & McKENZIE

Baker & McKenzie - Partnerschaftsgesellschaft
Dr. Florian Thamm, Neuer Zollhof 2, 40221 Düsseldorf, Telefon +49 (0) 211 311 16 140
E-Mail: florian.thamm@bakermckenzie.com, **www.bakermckenzie.com**

Die Baker & McKenzie - Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Solicitors ist eine im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main unter PR-Nr. 1602 eingetragene Partnerschaftsgesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt/Main. Sie ist assoziiert mit Baker & McKenzie International, einem Verein nach Schweizer Recht.

Justament 1-2011#2 08.03.2011 12:08 Uhr Seite 20

Helwich/Frankenberg

Pfändung des Arbeitseinkommens
und Verbraucherinsolvenz

XII, 202 Seiten · € 28,90
ISBN-Print 978-3-86965-019-7
ISBN-E-Book 978-3-86965-020-3

Dieses Buch bietet neben Grundlagen und Zusammenhängen des Lohnpfändungsrechts Hilfen für schwierige Fälle, Berechnungsbeispiele und Muster für Lohnpfändungsbeschlüsse sowie die aktuelle Lohnpfändungstabelle. Es informiert praxisnah, wie das Pfändungsverfahren im Einzelnen funktioniert, mit welchen Anträgen zu rechnen ist und wie ein gerechter Interessenausgleich zwischen den Parteien hergestellt werden kann.

Die Neuauflage berücksichtigt die Pfändung des Kurzarbeitergeldes, das aufgrund der aktuellen Finanzkrise in vielen Betrieben anstelle von Lohn oder Gehalt gezahlt wird sowie schwerpunktmäßig die Auswirkungen zur Modernisierung des Pfändungsschutzes – insbesondere im Bereich der Kontenpfändung.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder per Fax beim Lexxion Verlag:

030-8145 06-22

Name/Firma

Straße

PLZ / Ort

Telefon / Fax

E-Mail

Datum Unterschrift

#AZ Pfa'rd_d_Arbeiteink. 1/3_4C_04-2010

Der juristische Verlag
lexxion
Berlin

Lexxion Verlagsgesellschaft mbH
Güntzelstraße 63 · 10717 Berlin
Tel.: 030-8145 06-0
info@lexxion.de · www.lexxion.de

Recht literarisch

von Jean-Claude Alexandre Ho

Wolfgang Bittners „Rechts-Sprüche"

Mal angenommen, wir hätten einen Sohn, der wollte Richter werden. Was gäben wir ihm dafür mit? Einen Porsche, eine Patek Philippe vielleicht? Ein Wort mit auf den Weg gab der Jurist und Schriftsteller Martin Beradt seinem fiktiven Sohn im Essay „Der deutsche Richter": „Das Gesetz in seiner majestätischen Gleichheit verbietet es Reichen wie Armen, unter Brücken zu schlafen, auf Straßen zu betteln und Brot zu stehlen."

Dieses große, ironische, unter Schmerzen lächelnde Wort Anatole Frances hat Wolfgang Bittner seinen polemischen „Rechts-Sprüchen" vorangestellt. Mit den „Texten zum Thema Justiz" – so der Untertitel – ergehen Rechtssprüche über die Justiz selbst, der Schriftsteller und gelernte Jurist sitzt gewissermaßen zu Gericht über das Gericht. Und er geht hart ins Gericht mit dem Gericht. In reimlosen Versen – einige zeitlos, andere den siebziger Jahren verhaftet – illustriert Bittner Dahrendorfs Wort, dass „die eine Hälfte der Gesellschaft über die ihr unbekannte andere Hälfte zu urteilen befugt ist". In „Schöffengericht" etwa wird ein Hilfsarbeiter im Namen des Volkes verurteilt, jedoch von einer „'Volksjustiz' (...), die keine ist: der Arbeiter fehlt fast immer.", wie es bei Tucholsky heißt.

Auch wenn das klassische Milieu der Arbeiter längst in Auflösung begriffen ist: Die meisten „Rechts-Sprüche" sind nach wie vor aktuell, zeichnet sie doch der der Blick von unten aus. Das gilt auch für die Variation über Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG: „Alle Staatsgewalt/geht vom Volke aus/Nachdem sie ausgegangen ist/wurde sie zunächst/aus den Augen verloren". Die Bittnersche Variante ist das leise hoffende Echo Brechts, der gefragt hatte: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus; aber wo geht sie hin?"

Bittners „Rechts-Sprüche" gemahnen daran, sich das Recht nicht leicht zu machen. Mit diesem Rechtsbrevier reiht er sich ein unter die „großen Zweifler an der Wissenschaft und dem Werte des Rechts", wie Tolstoi, Daumier und Anatole France von Gustav Radbruch bezeichnet wurden. In diesem Sinne ist auch Bittner ein „für den werdenden Juristen unschätzbarer Mahner zur Selbstbesinnung."

Den Vorwurf, seine „Rechts-Sprüche" seien schwarzweiß gemalt, empfindet Bittner keineswegs als ehrenrührig, zumal er mit seiner Schwarzweißmalerei oft genug ins Schwarze trifft. Zudem wird in den „Rechts-Sprüchen" die Justiz buchstäblich schwarzweiß gemalt: Der „Anwalt mit der spitzen Feder" Philipp Heinisch illustriert und kommentiert mit seinen schwarzweißen Karikaturen die „Rechts-Sprüche".

Die Justiz von vor fünfunddreißig Jahren, als die „Rechts-Sprüche" zum ersten Mal veröffentlicht wurden, ist heute eine andere. Die „Rechts-Sprüche" zur NS-Vergangenheit mancher damaliger Richter etwa sind nunmehr historische Reminiszenz. Bittner hat den Wandel erkannt: „Zum Glück – und das soll nicht verschwiegen werden – gibt es heute auch fortschrittliche Juristen (...)". Davon zeugt nicht zuletzt, dass Bittner im Lichthof des OLG Köln aus seinen „Rechts-Sprüchen" lesen durfte. Es spricht für unsere Zeit, wenn Bittners „Rechts-Sprüche" rechtliches Gehör finden. Und sie sollten gehört werden in einer Zeit, in der das Gesetz in seiner majestätischen Gleichheit es Reichen wie Armen verbietet, Steuern vorm Fiskus zu retten auf ein Schweizer Nummernkonto.

Wolfgang Bittner
Rechts-Sprüche
Texte zum Thema Justiz

aktual. und erw. Ausg.
mit Zeichnungen von
Philipp Heinisch, 166 S.

€ 11,–
ISBN 3-9808137-8-9

WWW.LEGALCAREERS.DE

DER JURISTISCHE STELLENMARKT

Justament 1-2011#2 08.03.2011 12:08 Uhr Seite 22

Aus dem Tagebuch einer Rechtbaldreferendarin

Liebes Tagebuch,

Es war einmal... das Staatsexamen! Nein, ich erzähle keine Märchen, es ist wirklich Realität: Ich habe es endlich hinter mir! Geschafft habe ich es – und geschafft bin ich auch. Allein für dieses befreiende Gefühl danach hat es sich gelohnt, zu studieren.

Vor der mündlichen Prüfung hatte ich mächtig Respekt. Ich glaube, es gibt nur sehr wenige Menschen, denen das anders geht und die sich ihr ganzes Leben lang auf den Tag der mündlichen Prüfung freuen... Dann war sie plötzlich da, die Mündliche. Eben noch an der Uni, jetzt auf unserer Showbühne, so kam es mir vor. Für Langschläfer sind solche Prüfungen echt nicht gemacht! Morgens um acht ging es los. Wir wurden einzeln aus dem Warteraum „abgeführt" in den Vorbereitungsraum, und nach einer Stunde Vorbereitung wird man dann mit seinem Vortrag auf die Prüfer losgelassen. Dann geht es zurück in den Warteraum und dann wieder in die einzelnen Prüfungsabschnitte. Prüfungsraum, Warteraum, Prüfungsraum, Warteraum...und täglich grüßt das Murmeltier. Wenn man sich gerade mit dieser Prozedur abgefunden hat und schon davon ausgeht, für den Rest des Lebens nichts anderes mehr zu machen, dann ist das ganze Spektakel plötzlich vorbei. Irgendwann am Nachmittag.

An sich ist die mündliche Prüfung nicht schlimm. Schlimm ist das große Warten dazwischen. An alle, die es noch vor sich haben: Nehmt euch einen besten Freund mit, oder eine Yogamatte. Oder beides. Und was das Outfit angeht: Keep on chilling! Am Tag meiner mündlichen Prüfung bin ich sowohl schwarzen Lack-Peeptoes als auch Nasenpiercings begegnet. Zur allgemeinen Beruhigung nicht bei den Prüfern und nicht in Kombination...

Was ich aus dieser Prüfung fürs Leben gelernt habe? Wichtig ist, niemals aufzugeben! Auch nach einem verk..orksten Vortrag kann die restliche Prüfung spitzenmäßig laufen. Und wenn du unter den Prüfern einen Reiki-Meister zweiten Grades zu sitzen hast, dann weißt du sowieso, dass die Macht mit dir ist, egal, was passiert.

Und nun? „Was bist du denn jetzt?", fragten meine Eltern, die Nicht-Juristen. Ja, was bin ich denn jetzt überhaupt (außer geschafft)?! Rechtbaldreferendarin, aber das war ich ja auch schon vorher. Auf jeden Fall noch keine Volljuristin, also wohl eher Halbjuristin. Nichts Halbes und nichts Ganzes. Toll, wirklich toll. Und das nach einem anstrengenden Studium und einer nervenzerrenden Abschlussprüfung. Aber eins bin ich auf jeden Fall: froh, wahnsinnig froh, es hinter mir zu haben!

Deine Nina

Justament-Klausur

Assessorklausur Zivilrecht

Online-Übungsklausur mit Lösungsskizze von Jura Intensiv*

Gutes Gelingen und viel Erfolg beim Lösen wünscht die justament-Redaktion!

Kurzfassung:
Anfang 2008 erwarb der Beklagte ein BMW Motorrad Typ R60/02 zu einem Preis von 10.000 Euro auf einer Oldtimermesse und fuhr in der Folgezeit damit ca. 20.000 Kilometer. Der Beklagte verfügte über keine Vollkaskoversicherung für das Motorrad. Am 31.10.2008 gestattete der Beklagte dem Kläger eine Fahrt mit dem Motorrad, wobei der Kläger einen Unfall verursachte. Dabei entstand ein Totalschaden an dem Fahrzeug.

Der Beklagte hat den Kläger auf Zahlung von 10.000 Euro vor dem Landgericht Düsseldorf in Anspruch genommen und am 10.06.2009 ein Versäumnisurteil gegen den Kläger erwirkt. In der mündlichen Verhandlung nach Einspruch gegen das Versäumnisurteil haben sich die Parteien auf eine Zahlung von 6.000 Euro geeinigt. Vor Protokollierung des Vergleichs hat der Kläger dem Beklagten 500 Euro gezahlt. Der Vergleich hat folgenden Wortlaut: „Der Beklagte zahlt an den Kläger 6.000 ?. Damit sind alle wechselseitigen Ansprüche aus dem dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Unfall abgegolten und der vorliegende Rechtsstreit erledigt. Von den Kosten des Verfahrens trägt der Kläger ein Viertel und der Beklagte drei Viertel."

Der Beklagte hat gegen den Kläger aus dem Versäumnisurteil vom 10.06.2009 vollstreckt und durch den Gerichtsvollzieher den VW-Golf (Fahrzeug-Identifizierungsnummer WVWABCMMO376412) des Klägers im Wert von 9.000 Euro und einen Videobeamer im Wert von 2.999 Euro pfänden lassen.

Der Kläger ist der Ansicht, die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil vom 10.06.2009 sei unrechtmäßig, weil dieser Titel nicht mehr wirksam sei. Das Versäumnisurteil sei an den Kläger wegen Missbrauchsgefahr herauszugeben. Der Kläger behauptet, er habe vor Protokollierung des Vergleichs die 500 Euro auf die vereinbarten 6.000 Euro angezahlt. Er behauptet weiter, die Parteien hätten sich nach Abschluss des Vergleichs mündlich darauf geeinigt, dass der Beklagte nicht in den VW-Golf (Fahrzeug-Identifizierungsnummer WVWABCMMO376412) des Klägers vollstreckt.

Der Beklagte ist der Ansicht, er dürfe das Versäumnisurteil vom 10.06.2009 zur Vollstreckung gegen den Kläger nutzen. Er meint, es gäbe keine Anspruchsgrundlage, die ihn zur Herausgabe des Versäumnisurteils an den Kläger verpflichte. Der Beklagte behauptet, der Kläger habe die 500 Euro nicht auf die Vergleichssumme gezahlt, sondern habe ihn zusätzlich für seinen Ärger entschädigen wollen.

In der mündlichen Verhandlung vom 08.03.2010 hat das Gericht zu dem Thema, ob die Parteien sich geeinigt haben, nicht in den VW-Golf des Klägers zu vollstrecken, Beweis erhoben durch Befragung der Zeugen Frau Michelle Kreutzer, Frau Sandra Besen, Herrn Rechtsanwalt Walter und Herrn Rechtsanwalt Rozess. Für den Inhalt der Beweisaufnahme wird auf das Verhandlungsprotokoll Bezug genommen.

Klausurfall: www.justament.de/klausur

Lösung: www.justament.de/loesung

JURA INTENSIV

* Jura Intensiv erreichen Sie unter www.juraintensiv.de

Justament 1-2011#2 08.03.2011 12:09 Uhr Seite 23

Pfändungsschutz mal anders

Das P-Konto ist da

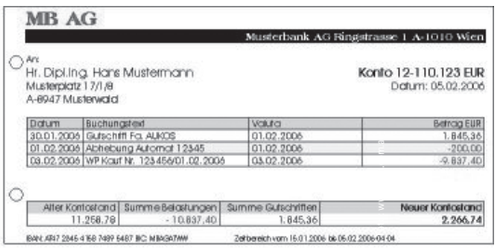

MB AG

Musterbank AG Ringstrasse 1 A-1010 Wien

An:
Hr. Dipl.Ing. Hans Mustermann
Musterplatz 17/1/8
A-8947 Musterwald

Konto 12-110.123 EUR
Datum: 05.02.2006

Datum	Buchungstext	Valuta	Betrag EUR
30.01.2006	Gutschrift Fa. AUKOS	01.02.2006	1.845,36
01.02.2006	Abhebung Automat 12345	01.02.2006	-200,00
03.02.2006	WP Kauf Nr. 123456/01.02.2006	03.02.2006	-9.837,40

Alter Kontostand	Summe Belastungen	Summe Gutschriften	Neuer Kontostand
11.258,78	- 10.837,40	1.845,36	2.266,74

IBAN: AT47 2345 4 156 7499 6487 BIC: MBAGATWW Zeitbereich vom 16.01.2006 bis 06.02.2006-04-04

Oliver Niekiel

Mancher wird zunächst einen Druckfehler vermutet haben, als sich plötzlich das P-Konto seinen Weg durch die Medien bahnte. Mit dem aus der Buchführung bekannten T-Konto verbindet das sogenannte Pfändungsschutzkonto jedoch nichts. Es handelt sich vielmehr um eine seit dem 1. Juli 2010 existierende spezielle Ausprägung des Girokontos. Erwähnung findet es in dem immerhin neun Absätze umfassenden § 850k ZPO.

Der Clou des Kontos liegt in dem automatisch bestehenden Pfändungsschutz. Die Gerichte müssen über den Basispfändungsschutz nicht mehr im konkreten Fall entscheiden. Blockierte Girokonten sollen damit der Vergangenheit angehören. Über einen bestimmten Freibetrag von mindestens 985,12 EUR kann der Kontoinhaber stets verfügen, also beispielsweise Überweisungen tätigen. Dies gilt unabhängig von der Einkunftsart, weshalb auch Kontopfändungsschutz für die Einkünfte Selbständiger besteht. Hat der Kontoinhaber das pfändungsgeschützte Guthaben bis zum Ende eines Kalendermonats nicht verwendet, wird das verbleibende Guthaben einmalig in den Folgemonat übertragen und steht dann zusätzlich zu dem Freibetrag für den Folgemonat zur Verfügung. Erst wenn das Guthaben auch im Folgemonat nicht verbraucht wird, steht es etwaigen Gläubigern zu.

Das P-Konto muss jedem Inhaber eines Girokontos auf Antrag zur Verfügung gestellt werden, sofern es sich – da der Vollstreckungsschutz ein Individualrecht ist – um ein Einzelkonto handelt und der Betreffende noch nicht über ein P-Konto, etwa bei einer anderen Bank oder Sparkasse, verfügt. Die Umwandlung des normalen Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto muss kostenfrei erfolgen. Allerdings muss das P-Konto nicht zwingend zu den gleichen Konditionen geführt werden wie das normale – oftmals sogar kostenfreie – Girokonto. Eine zusätzliche Gebührenbelastung des Kontoinhabers ist also möglich. Die konkrete Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses ist den Banken und ihren Kunden überlassen. So sind die Kreditinstitute insbesondere auch nicht dazu verpflichtet, einem Kunden einen Dispositionskredit einzuräumen.

Ist das Guthaben des bestehenden „normalen" Girokontos gepfändet worden, kann der Kontoinhaber die Führung als P-Konto verlangen.

Anzeige

INSTITUTE FOR LAW AND FINANCE
Goethe-Universität Frankfurt am Main

ILF-Sommerlehrgang vom 22. August bis 2. September 2011

Bank- & Kapitalmarktrecht

In Kooperation mit: azur lexxion

Der Lehrgang vermittelt einen umfassenden Einblick in die Praxis des Bank- und Kapitalmarktrechts und der Unternehmensfinanzierung. Er wendet sich an hoch qualifizierte junge Juristinnen und Juristen vor dem Berufseinstieg mit ausgeprägtem wirtschaftlichen Verständnis und besonderem Interesse für das Bank- und Kapitalmarktrecht.

Die **Teilnahmegebühr** beträgt **250 Euro** *(inklusive der Kursmaterialien und Abendveranstaltungen).*

Die Teilnehmerzahl ist auf etwa 40 Personen beschränkt.

Weitere Informationen zum Lehrgang und zu unserem LL.M. Finance Programm:

Institute for Law and Finance

Ansprechpartnerin: Christina Hagenbring

Telefon: +49 (69) 798-33628 • E-Mail: info@ilf.uni-frankfurt.de

Bewerbung/Online Registrierung: http://www.ilf-frankfurt.de/Summer-School.256.0.html?&L=1

www.ilf-frankfurt.de

Die Referenten sind Partner folgender Sozietäten:

ALLEN & OVERY
BAKER & MCKENZIE
CLIFFORD CHANCE
FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER
HAARMANN
HENGELER MUELLER
LATHAM & WATKINS LLP
Linklaters
Luther Die Unternehmer-Anwälte

Darüber hinaus werden auch zahlreiche Vertreter von Banken teilnehmen.

Justament 1-2011#2 08.03.2011 12:09 Uhr Seite 24

War die DDR ein Unrechtsstaat?

Warum eine differenzierende Betrachtung weder die DDR verharmlost noch die Würde der Opfer verletzt

Thomas Claer

Alle Jahre wieder lebt diese Debatte wieder auf, zuletzt anlässlich der 20-jährigen Jubiläen von Mauerfall und Wiedervereinigung: Kann man, darf man oder muss man sogar die DDR als einen „Unrechtsstaat" ansehen? Dabei hat die öffentliche Meinung ihre Entscheidung längst getroffen: In einer Umfrage von Infratest dimap im November 2009 erklärten 72 Prozent der Befragten, die DDR sei ein „Unrechtsstaat" gewesen, nur 19 Prozent hielten sie für keinen „Unrechtsstaat", weitere 9 Prozent wussten auf diese Frage keine Antwort. Auch in den politischen Debatten sind die „Unrechtsstaats-Befürworter" klar in der Überzahl. Abgelehnt wird der Begriff inzwischen wohl fast nur noch im Umfeld der Linkspartei.

„Ein Unrechtsstaat ist nicht einfach nur kein Rechtsstaat.

Was ist ein Unrechtsstaat?

Nun gibt es aber auch eine – seit zwei Jahrzehnten kontinuierlich wachsende – rechtswissenschaftliche Literatur zu diesem schillernden Begriff, in welcher auch einige Definitionsversuche unternommen wurden, von denen sich allerdings letztlich keiner durchsetzen konnte, weder im Schrifttum noch in den politischen Debatten. Aber „juristisch nicht haltbar" oder „unwissenschaftlich", wie vor allem von der Linkspartei gerne behauptet wird, ist dieser Begriff deshalb noch lange nicht. Es gilt weiter die Freiheit der Wissenschaft! Unterdessen wird gegenwärtig leider vorwiegend mittels vager Gesamteinschätzungen im Ungefähren argumentiert. Wer unter „Unrechtsstaat" einen „Un-Rechtsstaat" versteht, also einen Nicht-Rechtsstaat (einen Staat, der kein Rechtsstaat ist), der mag die DDR und mit ihr zahllose andere Staaten der Welt als „Unrechtsstaaten" ansehen. Wer aber, wie es die meisten stillschweigend tun, den „Unrechtsstaat" als „Unrechts-Staat" sieht, also als einen Staat, der in einer noch näher zu bestimmenden Weise mit Unrecht verknüpft ist, der sollte sich einmal den Definitionen des Schrifttums zuwenden.

Definition

In meiner früheren Auseinandersetzung mit der Thematik bemühte ich mich um eine Definition, die möglichst viele der plausiblen Vorschläge zur Begriffsbestimmung aus der damaligen Literatur einschließen sollte. Ich schlug daher eine sehr komplexe Definition des „Unrechtsstaats" vor, die wie folgt lautete: „Ein Unrechtsstaat ist ein im Umfeld moderner Rechtsstaatlichkeit existierender Staat, der (1) die zeitgebundenen Grunderwartungen der Beobachter und deren eigene rechtliche Standards stark enttäuscht, dem insbesondere (2) wesentliche Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit fehlen (Nicht-Rechtsstaat), der (3) systematisch das selbst gesetzte Recht beugt und/oder „unerträgliches" Unrecht setzt und (4) in dessen Verfassung, Gesetzgebung, Akten und Gerichtsurteilen sich der fehlende Bezug zu den elementaren rechtlichen Standards seines zeitlichen und räumlichen rechtskulturellen Umfelds manifestiert (Zugrundelegung einer „Unrechtsideologie")." Im einzelnen bedeutet das:

Erklärung

Von „Unrechtsstaaten" kann man sinnvoller Weise nur im Umfeld moderner Rechtsstaatlichkeit sprechen, also frühestens seit dem späten 19., eher erst seit dem 20. Jahrhundert. Sie müssen die zeitgebundenen Grunderwartungen der Beobachter und deren eigene rechtliche Standards stark enttäuschen. Sie dürfen weiterhin keine Rechtsstaaten im modernen Sinne sein. Solche „Nicht-Rechtsstaaten" gibt es bis heute, wohin man blickt, im Dutzend.

Ein „Unrechtsstaat" muss aber etwas noch viel Gravierenderes sein als einfach nur kein Rechtsstaat, denn mit diesem Superlativ belegte der Urheber des Begriffs „Unrechtsstaat", der große Rechtsphilosoph und Ex-Justizminister in der Weimarer Republik Gustav Radbruch (1878-1949), allein das Dritte Reich. Er hatte dabei Holocaust, Angriffskriege und Führerprinzip im Blick. In seinem viel zitierten Aufsatz „Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht" (1946) erklärte er, dass nach seiner berühmten „Radbruchschen Formel" ganze Partien des NS-Rechts kein Recht, sondern Unrecht seien. Wir müssten hoffen, so Radbruch weiter, „dass ein solches Unrecht eine einmalige Verirrung und Verwirrung des deutschen Volkes bleiben werde", aber wir hätten uns „für alle Fälle" ... „gegen die Wiederkehr eines solchen Unrechtsstaats (Hervorhebung von Radbruch selbst) zu wappnen". So also führte Radbruch diesen Begriff mit Aplomb in die Rechtswissenschaft ein. Mit weitaus schwächerer Begründung wurde 1963 dann erstmals auch die DDR als „Unrechtsstaat" bezeichnet, nämlich von dem für seine verunglückten Reden berüchtigten Bundespräsidenten Heinrich Lübke („Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Neger!").

Anknüpfend an Radbruch muss ein „Unrechtsstaat" somit „Unrecht" im Sinne der Radbruchschen Formel produzieren oder das selbst gesetzte Recht beugen, aber jeweils nicht nur gelegentlich oder aus Versehen, sondern systematisch. Was allerdings genau dieses ominöse „unerträgliche Unrecht" im Radbruchschen Sinne sein kann oder nicht sein kann, diese Frage füllt ganze Bibliotheken und muss hier leider ausgespart bleiben.

Besonders wichtig ist mir aber das vierte Merkmal, die „Manifestation eines finalen Elements". Es ist sozusagen der „subjektive Tatbestand", der „Wille zum Unrecht", die „Unrechtsideologie". Erst ein Staat, dessen Verfassung, Gesetzgebung, Akte und Gerichtsurteile sich als Ausfluss einer Ideologie erweisen, die keinen Bezug mehr zu den elementaren rechtlichen Standards seines zeitlichen und räumlichen rechtskulturellen Umfelds hat, ist ein „Unrechtsstaat" in diesem Sinne. Wie komme ich auf dieses

Der Verfasser ist Autor des Buches „Negative Staatlichkeit. Von der „Räuberbande" zum „Unrechtsstaat", Diss. Hamburg 2003. Die vollständige Version des hier stark gekürzten Beitrags findet sich unter www.justament.de/archives/1420.

Justament 1-2011#2 08.03.2011 12:09 Uhr Seite 25

Foto: Privat

Kriterium? Schon im Radbruchschen Rechtsbegriff muss das Recht, um überhaupt Recht zu sein, „bestimmt sein, der Rechtsidee zu dienen“. Umgekehrt gibt es kein Unrecht ohne die Erfüllung eines subjektiven Tatbestands, ohne ein Wissen und Wollen der Unrechtstat. Und warum sollte das nicht auch für Systemunrecht gelten? In seinem legendären Aufsatz „Systemunrecht und Unrechtssysteme“ aus dem Jahr 1994 bezeichnet Ernst-Joachim Lampe Unrechtssysteme als „auf Unrechtsziele hin organisierte Beziehungen von Menschen“ und schließt ausdrücklich auch staatliche Unrechtssysteme, also „Unrechtsstaaten“ ein, die eine Unrechtsideologie aufweisen müssten. Ähnlich sieht das auch Uwe Wesel, der im Unrechtsstaat den „verbrecherischen Willen einer Führung im Zentrum des Staates“ annimmt.

Aber was macht eine Staatsideologie zur „Unrechtsideologie“? Ihr muss, klassisch rechtsphilosophisch gesprochen, jeder Bezug zum Naturrecht, zur Rechtsidee fehlen. Etwas moderner ausgedrückt: Ihr fehlt der Bezug zu den elementaren rechtlichen Standards ihres rechtskulturellen Umfelds. Und das darf nicht nur auf dem Papier stehen, wenn man von einem Unrechtsstaat sprechen will, sondern es muss sich im Handeln des Staates widerspiegeln, manifestieren.

Warum eine solche Definition?

Aber warum um Himmels willen muss man es so kompliziert machen? Ist es nicht einfacher, zu sagen, wie es der Theologe Richard Schröder tut: „Ein Staat, der systematisch Unrecht begeht, ist ein Unrechtsstaat“? Oder wie er an anderer Stelle vorschlägt: „Unrechtsstaat kann man definieren: wo Macht vor Recht geht.“ Natürlich kann man das so machen, aber dann hat man im Ergebnis eben sehr viele Unrechtsstaaten auf der Welt. Haben die USA nicht in Guantanamo systematisches Unrecht begangen? Doch lässt sich die älteste und stabilste Demokratie mal eben so als Unrechtsstaat bezeichnen? Und wo überall Macht vor Recht geht ... Wer da zu genau hinschaut, sieht am Ende vielleicht nur noch Unrechtsstaaten.

Wenn der Begriff „Unrechtsstaat“ mehr sein soll als ein politischer Kampfbegriff, wenn er überhaupt etwas aussagen soll, dann muss man ihn vom Begriff „Unrecht“ her definieren. Ein Unrechtsstaat begeht nicht nur dauerhaft und systematisch Unrecht, es fehlen ihm nicht nur die rechtsstaatlichen Mechanismen, um das zu verhindern, sondern all das erfolgt gezielt und bewusst als Umsetzung einer entsprechenden Unrechts-Staatsideologie.

Die DDR – ein Unrechtsstaat?

Die Merkmale 1 bis 3 der Unrechtsstaatlichkeit erfüllte die DDR ohne Frage. Bleibt das Merkmal 4, die Manifestation eines finalen Elements. Waren also die Verfassung der DDR, ihre Gesetze, Akte und Gerichtsentscheidungen von einer homogenen Rechts- und Staatsideologie getragen, der die grundsätzliche Kompatibilität mit dem rechtskulturellen Umfeld abging? Um es kurz zu machen: Die kommunistische Weltanschauung war die gelebte Staatsideologie der DDR und lässt sich keineswegs auf ihre herrschaftszynische Instrumentalisierung zu Machtzwecken reduzieren. Sie hat sich auch zweifellos hinreichend in den Gesetzen, Akten und Gerichtsurteilen der DDR manifestiert, denn nahezu jede der häufigen Durchbrechungen der eigenen Verfassungsgrundsätze in Judikative und Exekutive fand ihre Rechtfertigung in einer gleichsam über dem positiven Recht stehenden „ideologischen Notwendigkeit“. Die in der DDR herrschende Basisideologie erweist sich vor allem durch ihren Ursprung (in der Aufklärung) und hinsichtlich fast aller zentralen Zielsetzungen (dem politischen Modernismus in der Folge der Französischen Revolution entsprechend) als grundsätzlich kompatibel mit ihrem rechtskulturellen Umfeld. Allerdings beschrieben bereits Horkheimer und Adorno die Tendenz zum „sozialen Zwang“ als eine der in der Aufklärung angelegten Möglichkeiten. Rechtskulturell betrachtet akzentuierte der Staatssozialismus unter den drei klassischen Ausfächerungen der in der Geschichte erstrittenen und schließlich normierten Menschenrechte: den Abwehr-, Gestaltungs-, und Leistungsrechten, die letzteren (als vermeintlich unabdingbare Voraussetzung einer späteren Verwirklichung der beiden erstgenannten) so eklatant, dass daraus ein sich letztlich von den eigenen Wurzeln entfernender Zweig der Aufklärung wurde. (Bei der Staatsideologie des Dritten Reiches hingegen, dem Nationalsozialismus, handelte es sich um eine lupenreine Gegenbewegung zur Aufklärung.)

Eine Weltbefreiungsideologie aber, die sich auf die gleichen Wurzeln und ähnliche Zielsetzungen berufen kann wie der westliche Liberalismus, ist keine Unrechtsideologie. Und ein Staat, der sich von dieser Ideologie leiten ließ und genau dadurch gescheitert ist, ist ein fehlgeschlagenes Experiment der Weltgeschichte, das seinen Opfern viel Leid zugefügt hat, aber kein Unrechtsstaat.

Justament 1-2011#2 08.03.2011 12:09 Uhr Seite 26

Elementare Adaptionen

Element Of Crime präsentieren „Fremde Federn“

Thomas Claer

Nun haben sie es also doch noch getan. Schon vor fast zehn Jahren, gleich nach dem Romantik-Album, wurde die Idee im Forum auf der EOC-Homepage lebhaft diskutiert, mal eine B-Seiten-Compilation rauszubringen. Und jetzt wird unsere Geduld also belohnt. Auf „Fremde Federn“ finden sich nicht weniger als 20 von Element Of Crime gespielte, aber von anderen mehr oder weniger prominenten Musikern geschriebene Songs, die es bislang nur auf – zum Teil längst vergriffenen – Singles oder auf irgendwelchen Samplern oder Soundtracks gab. Und allein für das vortreffliche Wortspiel des Album-Titels hätten sie eigentlich schon alle Punkte in dieser Rubrik verdient. Doch wie so oft im Leben, wenn sich ein großer Wunsch erfüllt, stellt sich zwangsläufig auch eine gewisse Enttäuschung ein. Die Rockversion des „Liedes von der Unzulänglichkeit menschlichen Strebens“ aus der Dreigroschenoper etwa klingt ohne das laute Geknister auf der Satellite Town-Single, die ich vor langen Jahren einmal erstanden habe, seltsam unvollständig, irgendwie längst nicht mehr so toll. Beim „Ruf aus der Gruft“, dieses Stück befand sich nur auf der dazugehörigen Maxi-Single, die ich zu meinem Leidwesen bis heute nirgendwo auftreiben konnte, handelt es sich gar nur um eine zweiminütige und ziemlich maue Instrumental-Version.

Element Of Crime
Fremde Federn
Vertigo Be (Universal) 2010
Ca. € 17,–
ASIN: B00425DM00

Aber genug gemeckert. Alles in allem ist diese Zusammenstellung dann nämlich doch der erwartete Hochgenuss. Welche andere Band verstünde es schon, Stücke so unterschiedlichen Temperaments und aus in so diametraler Opposition zueinander stehenden kulturellen Milieus mit solch spielerischer Leichtigkeit ins eigene Klanguniversum zu transformieren? Besonders überzeugt ihre Interpretation betagter deutscher Schlager, die deren mitunter erstaunlicher textlicher Raffinesse auf überraschende Weise neue Geltung verschafft. So lautet die Definition von „Heimat“ im gleichnamigen, ehedem von Freddy Quinn gesungenen, Song: „Wo ich die Liebste fand/ da ist mein Heimatland“. Na, wenn das so ist, wird man am Ende sogar noch gerne heimattreu. Besondere Höhepunkte sind ferner „Leider nur ein Vakuum“ (von Udo Lindenberg), „Zwei Gitarren“ und „Akkordeon“ (jeweils von Alexandra), „You only tell me you love me, when you’re drunk“ (von den Pet Shop Boys), „Blaumeise Yvonne (von Andreas Dorau), „Le Vent Nous Portera“ (von Noir Desir) und „She brings the rain“ (von Can). Das Gesamturteil lautet: gut (14 Punkte).

Fromme Rehabilitierung

Nina Hagen entdeckt ihren „Personal Jesus“

Thomas Claer

In Würde zu altern, das ist die große Herausforderung für so viele Rock’n Roll-Helden von einst. Doch kann man nicht unbedingt behaupten, dass dies Nina Hagen, inzwischen auch schon 55, besonders gut gelungen wäre. Wenn sie in den letzten Jahren ein ums andere Mal durch mittelmäßige Fernsehshows tingelte und wild grimassierend von UFOs und Erleuchtung schwadronierte, sich schließlich sogar für menschenverachtende Casting-Shows im Privatfernsehen hergab, dann dachte man nur mit Wehmut an die rebellische junge Frau von ehedem, die eine so einzigwie großartige Mischung aus Komik und Erotik verkörperte. Vom launisch-frechen DDR-Schlagersternchen („Du hast den Farbfilm vergessen“) wandelte sie sich nach ihrer Übersiedlung in den Westteil Berlins schnell zur exzentrischen Punk-Diva, die 1978 mit „Nina Hagen Band“ eines der stärksten deutschen Punk-Alben aller Zeiten herausbrachte. Sie sang darauf vom Klo auf’m Bahnhof-Zoo, vom Farbfernsehen zwischen Ost und West und vom Feminismus („Ich bin nicht deine Fickmaschine“), fühlte sich „unbeschreiblich weiblich“ und war dabei immer „sooo heiß“ ... einfach unvergesslich!

Nina Hagen
Personal Jesus
Koch Universal Music (Universal) 2010
€ 17,–
ASIN: B003M8DV5S

Nun ist Nina Hagen also, ausgerechnet sie, die notorische Autoritätenverspotterin!, irgendwie auf die christliche Schiene gekommen. „Personal Jesus“ ist die Zusammenstellung von 13 Hagenschen Neuinterpretationen bekannter (ganz überwiegend amerikanischer Gospel-) Songs aus (ganz überwiegend) längst vergangenen Zeiten. Und das vage Misstrauen des Rezensenten findet umgehend Bestätigung: Die etwas dümmliche Fröhlichkeit der meisten dieser Nummern kann einem schon nach kurzer Zeit auf den Wecker fallen, ganz zu schweigen von ihrem oft einfältigen Inhalt. Seine starken Momente hat das Album hingegen, wenn es musikalisch in Richtung Pop, Jazz oder Blues geht. „Personal Jesus“ von Depeche Mode ist eben einfach ein echt starker Song, dessen Nina-Adaption sich dem Original nahezu als ebenbürtig erweist. Auch „Sometimes I ring up heaven“ lässt sich hören und ganz besonders das mindestens 70 Jahre alte „Mean old world“. Hier stimmt einfach alles, auch Ninas verrauchte Stimme, die allerdings eindringlich vor Augen bzw. Ohren führt, wohin jahrzehntelanger Nikotin-Abusus führen kann. Positiv anzumerken ist schließlich noch, dass die CD, was bei einer unrettbaren Ulknudel wie Nina Hagen schon etwas heißen will, völlig ohne Blödeleien auskommt. Gut, dass jemand sie gebremst hat. Das Gesamturteil lautet daher: befriedigend (8 Punkte).

Justament 1-2011#2 08.03.2011 12:09 Uhr Seite 27

Ehrenmord in aberratio ictus

Recht cineastisch, Teil 7: „Die Fremde“ mit Sibel Kekilli

Thomas Claer

Es kommt nicht alle Tage vor, dass die Leute um einen herum im Kino laut schluchzen, knisternd ihre Taschentücher herauskramen und ihren Tränen der Rührung freien Lauf lassen. Man fühlt sich dann an die legendenumwobene Premiere von Schillers „Die Räuber“ am 13.1.1782 im Nationaltheater Mannheim erinnert, wo sich wildfremde Menschen weinend in den Armen gelegen haben sollen. Und wie weiland der junge Friedrich Schiller gegen überkommene gesellschaftliche Konventionen rebellierte, erhebt die österreichische Regisseurin und Schauspielerin Feo Aladağ mit ihrem hier in Rede stehenden Debütfilm auf herzergreifende Weise Anklage gegen familiäre Gewalt und aggressiven Traditionalismus im Berliner türkischen Migrantenmilieu. Doch zeigt der Film gleichzeitig so viel Mitgefühl, Verständnis, ja heiße Anteilnahme für die in ihren Traditionen gefangene türkische Familie, dass der Zuschauer am Ende auch den Tätern seine Empathie kaum verweigern kann.

Die Fremde
Deutschland 2010, Regie: Feo Aladağ
Drehbuch: Feo Aladağ, 119 Min., FSK: –
Darsteller: Sibel Kekilli, Nizam Schiller, Derya Alabora, Settar Tanriögen, Serhad Can, Almila Bagriacik, Tamer Yigit u.v.a.

Die 25-jährige nach Istanbul zwangsverheiratete Berliner Deutschtürkin Umay (glänzend gespielt von Sibel „Ich war jung und brauchte das Geld!“ Kikelli) verlässt ihren gewalttätigen Ehemann und kehrt mit ihrem ca. fünfjährigen Sohn Cem nach Berlin zurück. Dort macht ihr die gesamte Großfamilie nun fortdauernd die Hölle heiß und will ihren kleinen Sohn zurück zu dessen Vater in die Türkei bringen, was Umay gerade noch rechtzeitig durch Flucht in ein Frauenhaus verhindern kann. Aber Umay, die sich einen Job und ein selbstbestimmtes Leben organisiert, die ihr Abitur nachholen und studieren will, zieht es fatalerweise immer wieder zurück zu ihrer einerseits gefürchteten, andererseits schmerzlich vermissten Familie – bis die von heiligem Zorn gepackten Brüder zur Tat schreiten. Diese mündet allerdings in eine besonders tragische aberratio ictus: Letztlich erwischt es den kleinen Jungen.

Mag sein, dass es in „Die Fremde“ hin und wieder etwas zu pathetisch zugeht, eine Spur zu dick aufgetragen wird. Doch hat dieser Film – nur ohne happy end – das Zeug dazu, für unsere Deutschtürken das zu werden, was für die Ostdeutschen seit einigen Jahren „Das Leben der Anderen“ ist: ein Appell an die Mehrheitsgesellschaft: „Seht diesen Film und ihr werdet uns verstehen!“

Anzeige

Sie haben Ihr erstes Staatsexamen mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossen und wollen Ihr Referendariat in einem professionellen und partnerschaftlichen Umfeld absolvieren.

Wir bieten Ihnen als

REFERENDARIN ODER REFERENDAR

Ausbildung und Herausforderung

Wir sind eine auf die Beratung von Unternehmen ausgerichtete Sozietät. Zu unseren Mandanten gehören namhafte Unternehmen verschiedenster Branchen.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte per Post zu Händen Herrn Albrecht von Eisenhart-Rothe oder an a.eisenhart@schmalzlegal.com

SCHMALZ Rechtsanwälte
Hansaallee 30-32
D-60322 Frankfurt am Main
www.schmalzlegal.com

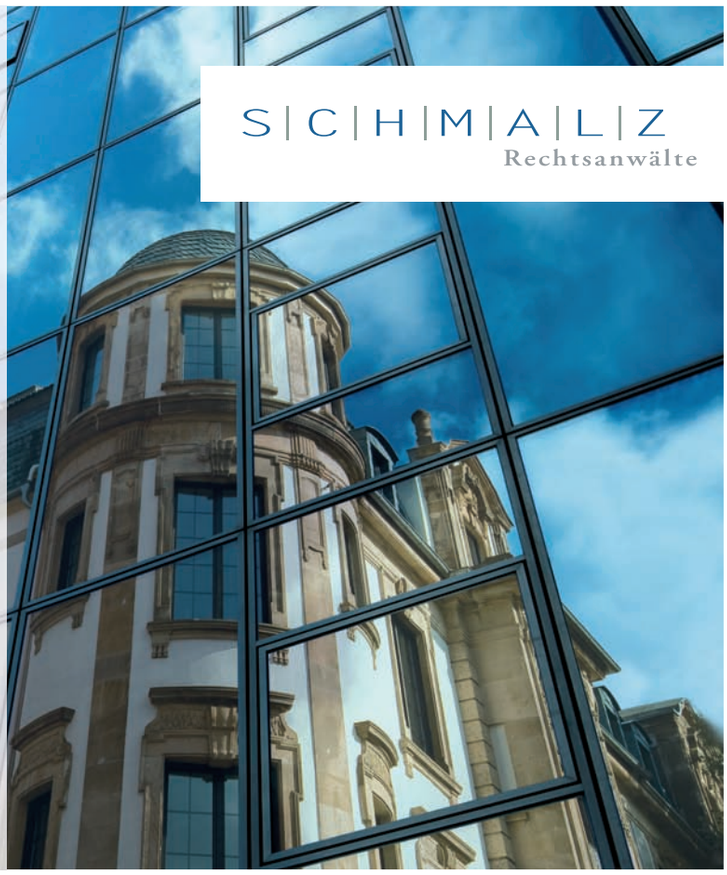

Justament 1-2011#2 08.03.2011 12:09 Uhr Seite 28

Mit Plastikgeld im Dschungel

Die Juristin Jackelin Ludeña Martínez ist Pressesprecherin der peruanischen Entwicklungsbank „Banco de la Nación“

Benedikt Vallendar

Lima/Pangoa – Hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes braucht die peruanische Banco de la Nación (BN) den Vergleich mit europäischen und US-amerikanischen Banken nicht zu scheuen. In einem schicken Hochausgebäude mit klimatisierten Büros im Limaer Stadtteil San Isidro residiert Perus 1966 gegründete staatliche Bank, nicht zu verwechseln mit der Nationalbank, die über die Währung des Landes wacht. Ursprünglich als reiner Devisenbeschaffer der Regierung ins Leben gerufen, sind die Aufgaben der Bank heute vielfältiger geworden „Banco de todos“, die Bank für alle, so lautet ihr Geschäftsmotto. Die Bank versteht sich als pekuniäres Bindeglied zwischen Regierung, Unternehmen und der Bevölkerung. Indes, an mittelständischer Bodenständigkeit wie in den Innenräumen einer deutschen Sparkasse, mangelt es allenthalben. Schwarzer Granit, Edelstahl, getönte Fenster und viel Glas bestimmen das Intérieur im Eingangsbereich an der Avenida República de Panamá Hausnummer 3664 in Lima. Der Besucher wähnt sich in einer Großbank in Manhattan oder London. Lautlos geht es im Fahrstuhl in den 15. Stock nach oben, wo die PR-Abteilung der Banco de la Nación in Großraumbüros untergebracht ist. Viel Grün, die neuesten PC-Programme auf den Desktops und dezente Hintergrundmusik verbreiten Wohlfühlstimmung der besonderen Art. „Hier wurde kürzlich saniert“, sagt Pressesprecherin Jackelin Ludeña Martínez (29). Stolz führt die Abteilungsleiterin, Tochter eines Limaer Großgastronomen und Jura-Absolventin der San Marcos-Universität, der ältesten Hochschule der Neuen Welt, durch die hellen und modern eingerichteten Büroräume und das erst jüngst eingerichtete Konferenzzentrum, von wo aus die Banker per Videoschaltung mit Häusern in Übersee verbunden sind. Jeden Morgen ab zehn Uhr haben sie dort ihre Meetings und tauschen sich über beide Ozeane hinweg mit Banken in Europa, den USA und Asien aus. In Lateinamerika ist die peruanische Banco de la Nación ein kleiner, aber dennoch nicht mehr weg zu denkender Partner innerhalb des länderübergreifenden Bankennetzwerkes geworden. Das Geld für den Ausbau der Bankzentrale in Lima und den Ausbau des Filialnetzes in ganz Peru stammt zum Teil aus chinesischen Krediten. China sucht seit geraumer Zeit rund um den Globus Möglichkeiten, seine üppigen Währungsüberschüsse möglichst gewinnträchtig anzulegen und, ganz nebenbei, Politik zu machen. Im Rechenschaftsbericht der BN für 2009 prangt der Vorstandsvorsitzende Humberto Meneses Arancibia großformatig zusammen mit dem amtierenden peruanischen Staatspräsidenten Alan García Pérez und Chinas Ministerpräsident Wen Jiabao auf einer Doppelseite.

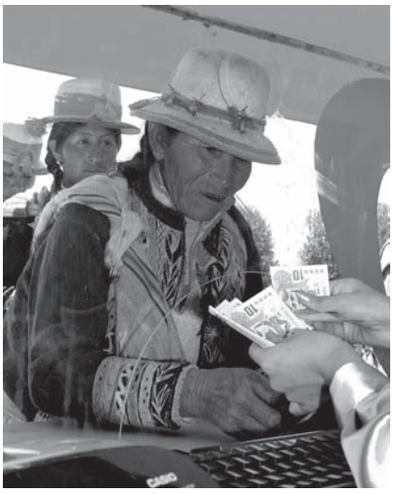

Hier wird bar bezahlt

Impressionen aus Peru

Fotos: Privat

Soziale Aufgaben

Doch das internationale Geschäft ist nur eine Sparte der BN. Das Kerngeschäft bildet die Förderung der regionalen Entwicklung des Landes und der Aufbau eines modernen Bankenwesens, das eines Tages, so der Plan, „ganz Peru“ umfassen soll. Daneben verfolgt die Bank soziale Ziele. Und dafür macht sie eifrig Werbung, im peruanischen Fernsehen, in Radiospots und natürlich in hauseigenen Broschüren und Flyern. Sie stattet, nach eigenen Angaben, Schulen mit Computern aus, eröffnet kundennahe Filialen in ländlichen Gegenden und erteilt bereits in Kindergärten IT-Unterricht. „Wir haben es uns zum Ziel gesetzt, jedem Bürger unseres Landes den zeitgemäßen Zugang zu Bargeld und Überweisungen zu ermöglichen“, sagt PR-Frau Ludeña Martínez. Doch genau dort fängt das Problem an. Bislang fehlt dem Land eine stabile sozioökonomische Basis, die nötig wäre, um dem Land die ersehnte Modernisierung seines Bankenwesens zu ermöglichen. Ein Drittel der knapp 29 Millionen Peruaner konzentriert sich auf den Großraum Lima, der fast täglich durch Zuwanderer aus allen Landesteilen weiter anschwillt. Die übrige Bevölkerung verteilt sich auf die schwer zugänglichen Urwaldregionen im Norden und Nordosten des Landes sowie auf das Andenhochland im Süden. Die Menschen leben dort noch vielfach wie zur spanischen Kolonialzeit in der Frühen Neuzeit, in Bretterhütten, einem kleinen Garten und Nutztieren direkt vor der Haustür. Aus diesem Paradies machen sich fast täglich vor allem junge Menschen, auf den Weg in die Region Lima. Deren Glitzerwelt, die fast täglich über die Fernsehäther in die letzten Winkel des Landes ausgestrahlt wird, zieht an.

Großraum Lima als Anziehungspunkt

Doch die jungen Leute müssen sich erst mühsam das erarbeiten, wovon die BN in ihrer Werbung vollmundig ausgeht: Ein Gehalt von dem sich leben lässt. In den meisten Fällen bleibt das eine Wunschvorstellung. Fast zwei Drittel der Peruaner verdient sich sein Geld durch Jobs „von der Hand in den Mund“, und in den Genuss einer staatlichen Rente, von der sich tatsächlich leben lässt, kommen nur wenige. Die meisten sind gezwungen, zu arbeiten,

Justament 1-2011#2 08.03.2011 12:09 Uhr Seite 29

bis sie buchstäblich tot umfallen. Zum Sparen und Investieren fehlt den meisten Bürgern das Geld. Hinzu kommt das mangelnde Vertrauen in die heimische Währung Sol. Zu präsent sind noch an die Erinnerungen an die späten Achtzigerjahre, als die Hyperinflation mehrere zehntausend Prozent betrug. Bezeichnenderweise heißt die gegenwärtige Währung Perus „Nuevo Sol", neuer Sol, womit seit 1999 ein Neuanfang in der staatlichen Geldpolitik manifestiert werden soll. „Zumeist sind es Armutsflüchtlinge, die in den weit entlegenen Urwaldregionen des Landes keine Perspektive für sich und ihre Familien sahen und in der Großstadt auf Jobs, bessere Schulausbildung für die Kinder und insgesamt ein besseres Leben hofften", sagt Michael Lingenthal (52), Leiter der Konrad-Adenauer-Stiftung in Lima. In den meisten Fällen zerschlägt sich die Hoffnung, was sich an den endlosen Elendshütten in den Stadtbezirken Lurigancho, Chaclacayo und Cieneguilla am Stadtrand von Lima ablesen lässt. Wie Krebsgeschwüre ziehen sich die Slums durch den Großraum Lima bis hinunter zu der am Pazifik gelegenen Hafenstadt Callao. Es sind von Armut, Drogenkonsum und hoher Kriminalität gebeutelte Orte. Wer die schöne, gepflegte Welt des Stadtteils San Isidro verlässt, der wird spätestens nach zehn Kilometern Taxifahrt mit einer gänzlich anderen Realität konfrontiert. Böse Zungen behaupten gar, dass die Politik ihr Handeln auf die wenigen, ihr genehme Viertel beschränke und den Rest des Landes dem Verfall preisgegeben habe. Immer dann, wenn Wahlkampf ist, werden in Peru massenweise kleine Wohltaten, wie Gutscheine für das Fußballstadion, eine kostenlose Zahnbehandlung oder Miniradios mit dem Emblem der einen oder anderen Partei verteilt, und schon ist der Wahlsieg und damit die Macht für eine Legislaturperiode gesichert.

Sozioökonomische Basis fragil

Mehr als 500 Nichtregierungsorganisationen, darunter kirchliche Hilfswerke und katholische Ordensgemeinschaften aus Europa und den USA sind bemüht, die schlimmsten Auswüchse des sozialen Wildwuchses in Lima durch Suppenküchen, Kinderhorte und Beratungszentren für die Armen zu begrenzen. Noch immer ist das Land stark unterentwickelt, nur zehn Prozent der befahrbaren Straßen sind asphaltiert und vor allem in Urwaldstädten wie Pebas und Puerto Alfonso im Nordosten mangelt es häufig an Trinkwasser.

Doch davon, so scheint es, lässt sich die Geschäftsleitung der BN in der fernen Hauptstadt nicht beirren. „Wir wollen eine Bank für alle sein", bringt Ludeña Martínez das Geschäftsmotto ihres Arbeitgebers auf den Punkt. Neuerdings vergibt die Banco de la Nación auch Kleinkredite ab 500 Euro an jene, die sich mit ihrem kleinen Geschäft, zumeist als Händler oder Dienstleister selbstständig gemacht haben. Allerdings veröffentlicht die Bank dazu keine Zahlen, so dass bislang im Dunkeln bleibt, wie viele Bürger das Angebot seit 2006 tatsächlich in Anspruch angenommen haben. Der Grund dürfte die tatsächliche Größe des informellen Sektors in Peru sein. Nach Angaben der renommierten Wirtschaftszeitung „Gestión" sind allein von zehn Taxis im Großraum Lima acht nicht angemeldet. Ähnlich sieht es nach Angaben der Zeitung in anderen Bereichen des peruanischen Wirtschaftslebens aus. Doch ohne gültige Papiere gibt es auch kein Geld von der Bank. In Hochglanzbroschüren der BN prangen Überschriften wie „Die Bank, die das Leben der Peruaner begleitet" oder „Wir vereinen alle Peruaner". Unter dem wohl klingenden Marketingslogan „Multi red móvil" (zu Deutsch „die vernetzte Bank") geht die BN in Peru seit 2008 landesweit auf Kundenfang, mit dem Ziel, jedem Peruaner Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr mit Scheck- oder Kreditkarte zu ermöglichen. In bunten Hochglanzbroschüren halten traditionell gekleidete Quechua-Indianer vor den Ruinen der Inkastadt Machu Picchu eine Visakarte mit dem Emblem der Banco de la Nación in die Kamera, wodurch der Eindruck von Fortschritt und Modernität für die gesamte peruanische Gesellschaft entstehen soll. Doch die Wirklichkeit in Peru sieht anders aus. „Rund 70 Prozent der Peruaner lebt knapp über oder unter der Armutsschwelle", sagt Michael Lindenthal. Nur wenige haben ein reguläres Einkommen, ein Konto mit regelmäßigem Geldeingang, alles Grundvoraussetzungen, um sich eine Kreditkarte leisten zu

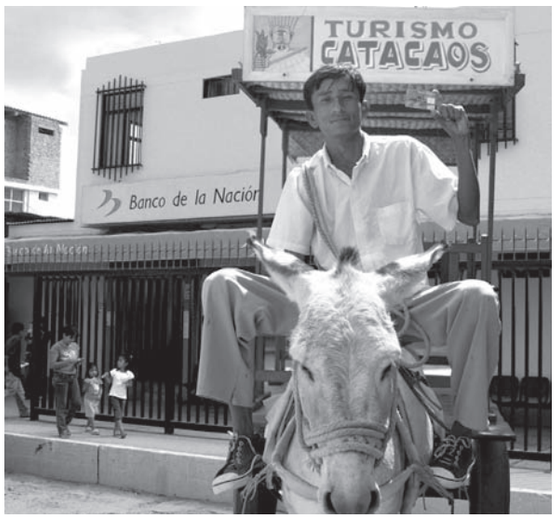

Tradition und Moderne

können. Indes ist das Geschäftsgebaren für die BN mehr als reine Werbung. „Dahinter steht die Vorstellung, als Geldhaus die ökonomische und gesellschaftliche Entwicklung des Landes voranbringen zu können", so Lindenthal.

Von den landesweit 418 Filialen und Büros der Banco de la Nación befinden sich nach Bankangaben 80 Prozent außerhalb Limas. Tatsächlich gibt es kaum eine Kleinstadt in Peru, in der die Banco de la Nación nicht zumindest auf Plakaten oder anderweitig präsent ist. Etwa in der 20.000 – Einwohnerstadt Pangoa, rund 600 Kilometer südöstlich von Lima, wo sich im Zentrum eine kleine Filiale der BN befindet, die von einem Angestellten und einer Halbtagskraft betrieben wird. Doch was auffällt: Auch zur Hauptgeschäftszeit wird der Geldautomat wenig genutzt. Kaum einer der Passanten oder Kleinhändler, zumeist Indios aus dem Hochland, besitzt, im Gegensatz zu den markigen Werbesprüchen der Bank, eine Kundenkarte der Banco de la Nacíon. Ganz zu schweigen von einer Kreditkarte. „Das Land muss zunächst seine sozialen Probleme in den Griff bekommen", sagt Lindenthal. Insignien des Wohlstands, wie Geldautomaten, Kreditkarten und schrille Internetaufritte können nicht darüber hinwegtäuschen, dass Peru, die einstige spanische Kolonie im Range eines Vizekönigreichs noch immer ein Entwicklungsland ist.

Informationen

www.bn.com.pe

Justament 1-2011#2 08.03.2011 12:09 Uhr Seite 30

„Messingschilder reichen nicht“

Kanzlei-PR als Chance für Anwälte

Constantin Körner

„Boah, ich hab doch eh keine Chance gegen die da oben! Falsch! Marc Hessling, Arbeitnehmeranwalt aus Leidenschaft, hilft weiter. Wer nicht kämpft, der hat schon verloren“, heißt es in einem Werbespot, der während des stärksten Berufsverkehrs aus dem Lokalradio schallt. Damit bestreitet der Einzelanwalt aus Mülheim an der Ruhr neue Wege im Selbstmarketing. Dass Kanzlei-PR ein effektives Mittel ist, um aus der großen Masse der Konkurrenz herauszustechen und so auf sich aufmerksam zu machen, davon ist auch Uwe Wolff überzeugt. Bereits seit Jahren berät der Journalist mit seiner Agentur NAIMA Strategic Legal Services auch Kanzleien in PR-Angelegenheiten und hat seine Erfahrungen in dem Handbuch „Medienarbeit für Rechtsanwälte“ (Foto) zusammengefasst.

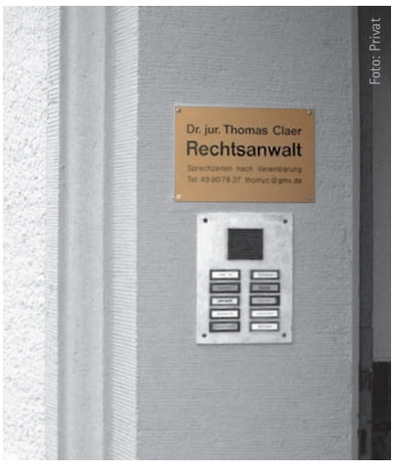

Foto: Privat

Mit dem Schild fängt es an.

Kanzlei-PR: Niemals auf Kosten des Mandanten

Aber widersprechen sich Kanzlei-PR und die Pflicht zur Verschwiegenheit des Anwalts nicht schon im Kern? „Natürlich funktioniert fallbezogene Kanzlei-PR nur, wenn der Mandant auch mitmacht. Ein Anwalt darf das Vertrauen seines Mandanten auf gar keinen Fall missbrauchen, um sich gegen dessen Willen oder auf dessen Kosten zu profilieren“, so Wolff. Einige Fehler im Umgang mit den Medien, stellt er immer wieder bei Anwälten fest: „Häufig rufen Anwälte Redaktionen gar nicht zurück, machen sich keine Mühe, etwas verständlich zu erklären oder begegnen Journalisten sogar mit Arroganz. Umgekehrt sollte man den Journalisten aber auch nicht als Freund verstehen. Denn der Journalist ist kein Freund! Auch dann nicht, wenn er sehr freundlich zu mir ist“. Dabei lohnt sich Kanzlei-PR auch für kleine Kanzleien, die über keinen gefüllten Marketingtopf verfügen wie die internationalen Großkanzleien: „Wenn ein Fall spannend ist, dann eignet er sich schon für fallbezogene Kanzlei-PR“. Allerdings sei vor Selbstüberschätzung gewarnt: „Für Berufsanfänger ist es eher fahrlässig, da das Risiko besteht, dass man Erwartungen schürt, die nicht erfüllt werden können“. Für alle anderen gibt er ganz konkrete Beispiele, wann sich Kanzlei-PR lohnt: „Wer etwa im Reiserecht spezialisiert ist, könnte die aktuelle politische Lage in Ägypten aufgreifen, indem er in einer Pressemitteilung an die Lokalzeitung ganz konkrete Tipps gibt, wann man eine gebuchte Reise nach Ägypten jetzt stornieren könnte. Fallen dagegen bei den Autos eines bestimmten Herstellers ständig die Reifen ab, so kann ich als Rechtsexperte aus dem Bereich Produkthaftung Empfehlungen geben wie sich Betroffene verhalten sollen“. Aber auch hier warnt Wolff vor Übermut: „Natürlich sollte ich nur vermelden, was auch vermeldenswert, also massenkompatibel, ist!“ Um sich darin zu üben, empfiehlt er dringend, sich mehr zu bilden: „Ein Anwalt sollte viel lesen. Aber eben nicht nur die Juristenpornos á la NJW oder JUVE, sondern etwa verschiedene Tageszeitungen“.

> *„Für uns kleine Anwälte ist Marketing immer wichtig.“*

Marketing: Gerade für kleine Anwälte immer wichtiger

Auch der selbsternannte „Arbeitnehmeranwalt“ Hessling betont: „Gerade für uns kleine Anwälte ist Marketing immer wichtiger. Denn die Großen haben in ihrem Marktsegment doch relativ weniger Konkurrenz als wir. Dagegen hat der kleine Anwalt viel mehr Konkurrenz und muss deshalb Werbung für sich machen. Allerdings hat er auch deutlich weniger Geld zur Verfügung, weshalb die Relation zwischen Kosten und Nutzen besonders wichtig ist“. Mit Werbung im Telefonbuch über die klassische Zeitungsannonce bis hin zu Handzetteln in alle Briefkästen hat er schon fast alles ausprobiert. Aber der Erfolg ließ zu wünschen übrig: „Wer guckt heute schon noch ins Telefonbuch? Und Handzettel gehen in der Masse an Papier doch einfach unter“. Ganz anders verlief seine Werbekampagne im Lokalradio: „Mein Mut, etwas besonderes zu machen, wurde honoriert. Denn die Resonanz auf meine Radiokampagne war grandios und hielt noch Monate danach an. Wahrscheinlich auch, weil ich als einziger Rechtsanwalt im Lokalradio werbe und so ein Alleinstellungsmerkmal habe“. Die Produktion des 20-sekündigen Werbespots durch eine Werbeagentur habe 1000 Euro gekostet. Dabei gibt er freimütig zu, dass er gar nicht alleine auf die Idee gekommen ist: „Das Lokalradio selbst hat sich bei mir gemeldet, um mich zu einer kostenlosen und unverbindlichen Infoveranstaltung für potentielle Werbekunden eingeladen“. Zahlt sich denn Kanzlei-PR mehr aus als die klassische Werbung? „Auf alle Fälle zahlt sich gute PR grundsätzlich mehr aus als wenn man viel Geld für Anzeigen verschwendet“, ist sich Wolff sicher. Zur Verdeutlichung stellt er eine anschauliche Rechnung auf: „Betrachtet man allein die Anzeigenpreise für Zeitungsanzeigen, so wird man feststellen, dass eine Anzeige im redaktionellen Teil deutlich teurer ist, weil dieser eben als seriöser gilt. Wird meine Kanzlei innerhalb von fünf Zeilen in der Zeitung erwähnt, so kann ich anhand des Umfangs in Millimetern gegenrechnen, was mich eine Anzeige dieser Größe gekostet hätte“. Entscheidender Faktor, so Wolff, sei eben „die Glaubwürdigkeit, die über die Berichterstattung im redaktionellen Teil vermittelt wird“. In einem Punkt sind sich sowohl der PR-Profi als auch Anwalt Hessling besonders einig: „Messingschilder reichen heutzutage nicht mehr aus, um auf sich aufmerksam zu machen“.

Justament 1-2011#2 08.03.2011 12:09 Uhr Seite U3

Luther

Die Unternehmer-Anwälte

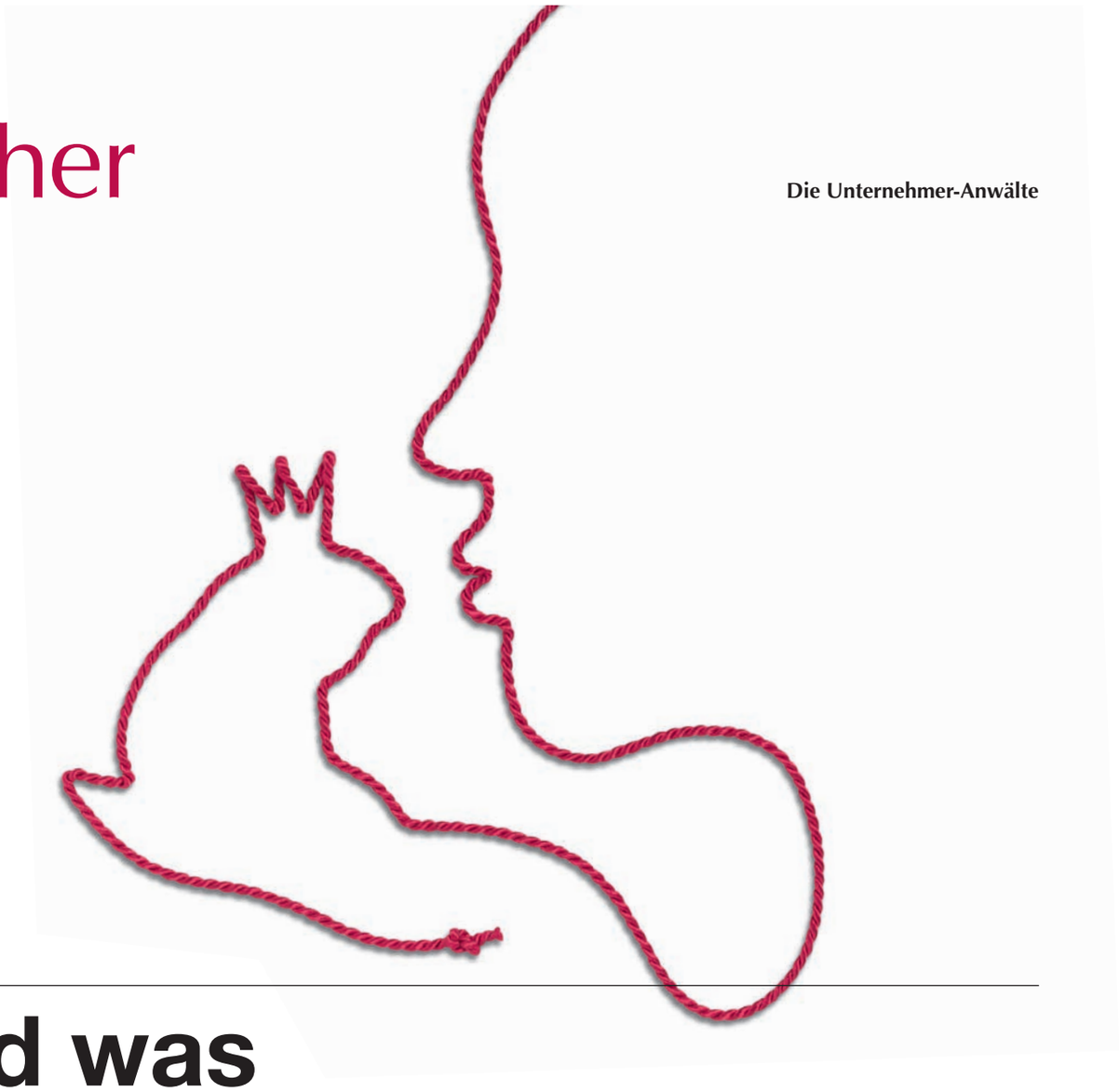

Und was steckt in Ihnen?

In Ihnen schlummern Fähigkeiten, die wachgeküsst werden wollen? Dann lassen Sie uns zusammenarbeiten! Zur Unterstützung unserer Teams suchen wir hoch qualifizierte Rechtsanwälte (w/m) für die Bereiche:

Banking, Finance & Capital Markets
in Eschborn/Frankfurt a. M. (mit und ohne Berufserfahrung)

Corporate/M&A
in Düsseldorf und Köln (mit und ohne Berufserfahrung)

Intellectual Property/Information Technology
in Düsseldorf, München und Stuttgart (mit und ohne Berufserfahrung)

Real Estate in Köln (mit und ohne Berufserfahrung)

Sie haben Ihre Ausbildung mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen. Zusatzqualifikationen wie Promotion und/oder LL.M.-Abschluss sind willkommen. Sie beherrschen die englische Sprache verhandlungssicher, sind engagiert, teamfähig, besitzen Unternehmer-Geist und möchten Ihren Karriereweg zielstrebig gehen.

Luther arbeitet mit 320 Rechtsanwälten und Steuerberatern an 18 deutschen und internationalen Standorten. Unternehmerisches Denken und Handeln ist der „rote Faden" unserer Rechts- und Steuerberatung.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe des bevorzugten Rechtsbereiches und Standortes an: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Frau Eva Seeland-Winkmann, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, karriere@luther-lawfirm.com

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Luxemburg, Shanghai, Singapur

www.luther-lawfirm.com

Taxand

So können Sie überraschend günstig und einfach

EINSTEIGEN

mit dem Startpaket für Rechtsanwälte: Alles, was Sie für den Erfolg Ihrer Kanzlei benötigen.

Als Berufseinsteiger bekommen Sie für Ihre Kanzleiorganisation ein umfassendes Paket zum kleinen Preis: Software, Seminarangebote und Beratungsleistungen zu Sonderkonditionen sowie spezielle Services für Kanzleigründer. Denn bei DATEV sind Sie gut aufgehoben – von Anfang an. Informieren Sie sich unter der Telefonnummer 0800 3283872.
www.datev.de/kanzleistart

DATEV

Zukunft gestalten. Gemeinsam.